



Konflikte im Familienbetrieb – and the winner is ...

Inhalt

- Die Handwerks-Challenge 3
- Aus den Innungen 4 - 7
- Wenn Assistenzsysteme nicht mehr assistieren 8
- Aus den Innungen 9
- Arbeitsrecht 11
- Die Abmahnung und was man darüber wissen sollte 12
- Mustertextseiten 13 - 14
- Konflikte im Familienbetrieb - and the winner ist ... 16 - 17
- Steuern und Finanzen 18
- Aus den Innungen 20 - 24
- Vertrags- und Baurecht 26



BRENNPUNKT

Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 02. Dezember 2025 | 08. November 2025 |
| 03. März 2026 | 11. Februar 2026 |
| 03. Juni 2026 | 08. Mai 2026 |
| 02. September 2026 | 09. August 2026 |

„WesterwaldMEISTERschaft – Die Handwerks-Challenge“ - Erfolgreiche Geburtstagsfeier der Handwerkskampagne



Foto: Roeder-Moldenhauer

Der 10. Geburtstag der Kampagne „Hände hoch fürs Handwerk“ wurde mit Eifer und Freude im Landschaftsmuseum in Hachenburg gefeiert. Rund 400 Gäste konnten an unterschiedlichen Stationen die Vielseitigkeit des Handwerks erleben. Im Rahmen des Wettbewerbs traten die 14 Team-Paten mit jeweils drei Jugendlichen in sieben Disziplinen an und rangen um den „Meistertitel“.

Auf das Siebertreppchen kamen am Ende die Freie Montessori-Schule Westerburg mit MdB Harald Orth mit der höchsten Gesamtpunktzahl, gefolgt von der Realschule plus Salz mit Klaus Lütkefедder (Bürgermeister VG Wallmerod) und der Erich Kästner Realschule plus Ransbach-Baumbach mit Stephan Bach (Beigeordneter VG Ransbach-Baumbach). Die Preisgelder in Höhe von 750 €, 500 € und 250 € für die Klassenkassen wurden von der Westerwald Bank zur Verfügung gestellt und vor Ort mit einem symbolischen Scheck von Ruben Pink und Stephan Zorn überreicht. Außerdem bekamen alle Teilnehmenden Medaillen und Handwerkszertifikate, überreicht von Rolf Wanja, Vorsitzender Kreishandwerksmeister, und von Jens Fiedermann, Abteilungsleiter Ausbildungswesen der Handwerkskammer Koblenz. Stadtbürgermeister Stefan Leukel überreichte im Namen der Veranstalter noch Taschen mit hilfreicher Ausstattung wie Lunchbox, Zollstock und Pflaster.

„Wir freuen uns sehr darüber, dass trotz der Hitze mit Begeisterung teilgenommen wurde und auch von einigen zu hören war, dass das Handwerk (jetzt) eine ernsthafte Überlegung für eine Ausbildung sei“, sind

sich die Veranstalter einig. „Eine solche Veranstaltung ist nur gemeinsam möglich“, betont wfg-Geschäftsführerin Katharina Schlag. „Mein Team und ich können organisieren und Menschen zusammenbringen, aber ohne die Expertise und die vorgelebte Leidenschaft für die einzelnen Berufe, würde ein solches Format nicht funktionieren.“

Neben der Handwerkskammer Koblenz und der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald gilt ein besonderer Dank Dr. Moritz Jungbluth und Hans-Georg Koch sowie dem Team des Landschaftsmuseums, den Azubis der Westerwald Bank, die den Getränkeverkauf übernommen haben, und den Innungen der Bäcker und der Metzger, die für das leibliche Wohl gesorgt haben. Die Erlöse werden gespendet und kommen dem ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst in Hachenburg zu Gute. „Zufriedene Teilnehmende, positive Rückmeldungen der Schulen, Werbung für das Museum, Aufmerksamkeit für das Handwerk und einen guten Zweck unterstützt – mehr können wir an einem Tag nicht erreichen“, fassen es die Veranstalter mit einem Augenzwinkern zusammen. Ob es eine Wiederholung geben wird, lassen sie aber vorerst offen ...

Bis dahin können aber alle Interessierten weitere Einblicke in Handwerksberufe erhalten und zwar mit der Sendereihe „Mission Handwerk – Meister die Zukunft“, die im Regionalfernsehen TV Mittelrhein ausgestrahlt und über die Sozialen Medien verbreitet wird.

In der ersten Folge geht es für die Tagespraktikantin in die Metzgerei Botte in Hartenfels.

Text: Katharina Schlag, Wfg



Frischer Glanz für die Zukunft

Maler- und Lackierer-Innung feiert Freisprechung



In feierlichem Rahmen fand in diesem Jahr die Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied in Heimbach-Weis statt. Mit Stolz und Anerkennung wurden die Absolventinnen und Absolventen des aktuellen Ausbildungsjahrgangs offiziell in den Gesellenstand erhoben.

Obermeister Winfried Schneider begrüßte die anwesenden Gäste. In seiner Ansprache würdigte er die Leistungen der jungen Malerinnen und Maler: „Sie haben Durchhaltevermögen, handwerkliches Geschick und ein hohes Maß

an Kreativität bewiesen. Der heutige Tag markiert nicht nur das Ende Ihrer Ausbildung, sondern den Beginn eines vielversprechenden beruflichen Weges.“

Auch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Sarah Otto, schloss sich den Glückwünschen an.

In ihrer Rede hob sie die persönliche Entwicklung der Prüflinge hervor und dankte gleichzeitig den Ausbildungsbetrieben sowie den Berufsschulen für deren engagierte Un-

terstützung: „Ohne das Zusammenwirken vieler helfender Hände wäre dieser Erfolg nicht möglich.“

Im Anschluss übergaben Obermeister und Prüfungsausschussvorsitzende gemeinsam die Prüfungszeugnisse an die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen. Die Übergabe der Prüfungszeugnisse war begleitet von anerkennendem Applaus und stolzen Gesichtern – ein Augenblick, der vielen sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Ein besonderer Moment der Veranstaltung war die Ehrung der Prüfungsbesten. Anna-Lina Ackermann aus Oberirsens vom Ausbildungsbetrieb Uwe Schmidt, Maler- und Lackierbetrieb aus Birnbach, wurde als beste Absolventin der Sommerprüfung 2025 ausgezeichnet. Durch ihre hervorragenden Leistungen hat sie sich als Jahrgangsbeste hervorgetan und wurde unter großem Applaus für diesen besonderen Erfolg geehrt.

Mit einem kleinen Empfang klang die Veranstaltung in lockerer Atmosphäre aus. Dabei bot sich die Gelegenheit zum Austausch zwischen den neuen Gesellinnen und Gesellen, den Ausbildern und den Gästen – ein gelungener Abschluss eines wichtigen Meilensteins auf dem Weg ins Berufsleben.

Freisprechung im Landkreis Altenkirchen

Maler- und Lackierer-Nachwuchs feierlich in den Gesellenstand erhoben



Im festlich dekorierten Restaurant Waldhof fand die diesjährige Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen statt. Zahlreiche Gäste, darunter Ausbilderinnen und Ausbilder, Familien und Vertreter des Handwerks, waren gekommen, um gemeinsam die jungen Gesellinnen und Gesellen zu ehren, die ihre Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden haben. Die Feier wurde von dem stellvertretenden Obermeister Christoph Wagner eröffnet, der die frischge-

backenen Malerinnen und Maler mit herzlichen Worten begrüßte. In seiner Ansprache gratulierte er den Absolventinnen und Absolventen zur bestandenen Gesellenprüfung und hob ihre Leistungen hervor. Gleichzeitig richtete er den Blick nach vorn und gab dem Berufsnachwuchs wertvolle Hinweise für den weiteren Weg im Handwerk: „Bleiben Sie lernbereit, neugierig und offen für Neues. Die Zukunft gehört denen, die sich weiterentwickeln.“

Jennifer Brauer-Dicke, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, richtete ebenfalls einige Worte an die jungen Fachkräfte.

Sie schloss sich den Glückwünschen an und sprach den Absolventinnen und Absolventen ihren Respekt für das Geleistete aus. Gleichzeitig bedankte sie sich bei allen Beteiligten – von den Ausbildungsbetrieben bis hin zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses – für die gute Zusammenarbeit und das Engagement in der Ausbildung.

Von der Innungsgeschäftsstelle gratulierte Hauptgeschäftsführer Michael Braun den jungen Gesellinnen und Gesellen und sprach über die vielfältigen Möglichkeiten, die ihnen nun offenstehen – sei es im Betrieb, auf der Meisterschule oder in der Selbstständigkeit.

Im Anschluss erfolgte die feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse – ein besonderer Moment, der von viel Applaus und Stolz begleitet wurde.

Die Veranstaltung endete in geselliger Runde bei Essen und Gesprächen – ein gelungener Abschluss eines wichtigen Lebensabschnitts und der Startschuss für eine vielversprechende berufliche Zukunft.

Junge Talente starten ins Berufsleben

Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Die diesjährige Freisprechungsfeier der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises fand im Gasthaus Christian in Stockumpüschchen statt. Zahlreiche Gäste, darunter Familienangehörige, Ausbildungsbetriebe sowie Vertreter des Handwerks, versammelten sich, um die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen im Ausbildungsberuf Maler und Lackierer sowie Fahrzeuglackierer zu ehren.

Obermeister René Perpeet eröffnete die Feier mit einer herzlichen Begrüßung und richtete in seiner Ansprache lobende Worte an die Absolventinnen und Absolventen. Er gratulierte ihnen zur bestandenen Gesellenprüfung und würdigte ihren Einsatz, ihr handwerkliches Können und die Ausdauer, die sie während ihrer Ausbildungszeit unter Beweis gestellt haben.

„Sie haben in den vergangenen Jahren nicht nur Ihr fachliches Wissen vertieft, sondern auch gelernt, was es bedeutet, Verantwortung zu übernehmen und Teil einer starken Handwerksgemeinschaft zu sein“, betonte der Obermeister in seiner Rede. „Das Handwerk braucht junge Menschen wie Sie – engagiert, kreativ und bereit, Neues zu gestalten.“

Ein herzlicher Dank galt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die mit ihrem Fachwissen, ihrer Erfahrung und großem Engagement maßgeblich zum gelungenen Ablauf der Prüfungen beigetragen haben.

Im Anschluss erhielten die jungen Maler und Lackierer sowie Fahrzeuglackierer ihre Prüfungsergebnisse – das sichtbare Zeichen eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses. Der Moment der Übergabe war von Stolz, Freude



und Erleichterung geprägt.

Mit einem gemütlichen Beisammensein bei Speisen und Getränken klang die Veranstaltung aus – ein gelungener Abschluss eines bedeutenden Kapitels im Leben der neuen Gesellinnen und Gesellen.

Die Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises wünscht allen Freigesprochenen

einen erfolgreichen Start ins Berufsleben und weiterhin viel Erfolg, Kreativität und Leidenschaft im Handwerk.

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Ihre Fahrzeugeinrichtung live erleben

- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ zertifizierte Montage inkl. Garantie
- ✓ komplette Abwicklung inkl. Handling, Überführung, Beschriftung uvm.



Wir besuchen Sie mit unserem Demo-Fahrzeug –
Jetzt Terminwunsch angeben!



www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47, 65552 Limburg
Tel: 06431 / 977 653 0



Handwerk mit Herz und Humor – Tischler-Innung WW feiert Freisprechung im historischen Ambiente



er einen kurzen Einblick in die Geschichte des Veranstaltungsorts. Der Stöffel-Park – ein stillgelegtes Basaltabbaugebiet mit musealem Charakter – sei ein Sinnbild dafür, wie aus traditionellem Handwerk und Industrie neue Perspektiven entstehen können.

Ein bewegender Moment entstand, als Julius Laudagé, aus dem Kreis der Prüfungsabsolventen, das Wort ergriff. In einer kurzen, aber sehr persönlichen Rede bedankte er sich herzlich - im Namen aller - bei den Ausbildungsbetrieben, Lehrkräften und all jenen, die die jungen Tischlerinnen und Tischler auf ihrem Weg begleitet haben.

Sein Dank galt auch den Familien und Freunden, die stets an ihrer Seite standen.

Im Anschluss überreichten Obermeister Spies und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Peter Aller, die Prüfungszeugnisse an die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen – ein emotionaler Moment für alle Beteiligten.

Besonders ausgezeichnet wurden anschließend die drei Prüfungsbesten: Julius Laudagé aus Ötzingen vom Ausbildungsbetrieb HUF HAUS GmbH & Co. KG aus Hartenfels, Frederic Hahn aus Hünfelden vom Ausbildungsbetrieb Haas Einrichtungen GmbH & Co. KG aus Salz sowie Eddie Gratopp aus Schenkelberg vom Ausbildungsbetrieb Weingarten GmbH aus Herschbach durften sich über eine besondere Ehrung für ihre hervorragenden Leistungen in der Gesellenprüfung freuen.

Im Gestaltungswettbewerb „Die Gute Form“, bei dem kreative und handwerklich anspruchsvolle Gesellenstücke bewertet werden, wurden Julius Laudagé, Ötzingen (Ausbildungsbetrieb HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) und Dominik Schäfer, Stahlhofen (Rainer Schmidt, Tischlerei, Wirges) mit einer Urkunde für ihre herausragende gestalterische Arbeit ausgezeichnet.

Zum krönenden Abschluss wurde es handwerklich:

Die Ehrengäste durften selbst zur Bügelsäge greifen und ein Holzstück auf Maß bringen – eine Aufgabe, die sonst den Profis vorbehalten ist. Mit viel Humor und Einsatz meisterten sie die Herausforderung, sehr zur Freude des Publikums, das die originelle Aktion mit herzhaftem Applaus und heiteren Kommentaren begleitete.

Mit einem kleinen Empfang klang die Freisprechungsfeier aus – begleitet von vielen Gesprächen, stolzen Gesichtern und einem starken Gefühl von Gemeinschaft im Handwerk.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

In diesem Jahr bildete der Stöffel-Park in Enspel die eindrucksvolle Kulisse für die feierliche Freisprechungsfeier der Tischler-Innung Westerwaldkreis.

Umgeben von industrieller Geschichte und natürlicher Schönheit wurden die frischgebackenen Tischlerinnen und Tischler im Beisein zahlreicher Gäste offiziell in den Gesellenstand erhoben.

Zu Beginn begrüßte Obermeister Patrick Spies die Anwesenden mit herzlichen Worten. In seiner Rede hob er die besonderen Leistungen der Absolventinnen und Absolventen hervor und betonte die zentrale Rolle des Handwerks in der Gesellschaft. „Unsere Junghandwerkerinnen und -handwerker haben nicht nur ihr Können unter Beweis gestellt – sie sind auch ein Zeichen für die Zukunftsfähigkeit unseres Berufsstandes“, so Spies.

Ein besonderer Höhepunkt der Veranstaltung war die Ansprache des Landtagspräsidenten Hendrik Hering, der in seiner Funktion nicht nur persönliche Glückwünsche überbrachte, sondern auch im Namen der Ersten Beigeordneten des Westerwaldkreises, Gabi Wieland, sprach. In seiner Rede würdigte er die Ausdauer und den Einsatz der jungen Gesellen und stellte die Bedeutung einer fundierten handwerklichen Ausbildung für die Region und das Land heraus.

Auch der Ortsbürgermeister von Enspel, Dieter Wisser, richtete sich an die Anwesenden. Neben seinen anerkennenden Worten für die Leistungen der Auszubildenden gab

Handwerk trifft Geschichte

Freisprechung der Tischler-Innung des Kreises Neuwied im Roentgen-Museum

Das traditionsreiche Röntgen-Museum war Veranstaltungsort der diesjährige Freisprechung der Tischler-Innung des Kreises Neuwied. Vor der Kulisse historischer Meisterwerke der Möbelkunst wurden die neuen Gesellen offiziell in die Reihen des Handwerks aufgenommen – eine stimmige Verbindung zwischen Geschichte und Gegenwart, wie auch Obermeister Norbert Dinter in seiner Begrüßung betonte.

Dinter würdigte in seiner Ansprache insbesondere die Verbindung des regionalen Tischlerhandwerks mit den weltberühmten Ebenisten Abraham und David Roentgen. „Wir stehen hier nicht nur an einem historischen Ort, sondern an einem Ort der Inspiration für jeden, der mit Holz arbeitet. Die Arbeiten der Roentgens sind ein bleibendes Erbe und ein Ansporn für höchste handwerkliche Qualität“, so Dinter.

Auch Landrat Achim Hallerbach ließ es sich nicht nehmen, den frisch gebackenen Gesellen persönlich zu gratulieren. Er zeigte sich erfreut darüber, dass die Tischler-Innung die Freisprechung in den Räumen des Roentgen-Museums organisiert hat: „Die Verbindung von Ausbildung, Kreativität und Tradition ist hier auf einzigartige Weise spürbar. Es ist ein starkes Zeichen für die Bedeutung des Handwerks in unserer Region.“



Ulrich Mandelkow, Lehrer der David-Roentgen-Schule und Vorsitzender des Prüfungsausschusses, richtete ebenfalls lobende Worte an die Absolventinnen und Absolventen. Er hob die hohe Qualität der diesjährigen Gesellenstücke hervor, die im Anschluss an die Freisprechung in einer kleinen Ausstellung präsentiert wurden. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die feierliche Übergabe der Prüfungszeugnisse. Als Prüfungsbeste wurde Noelle Hobusch aus Siegen ausgezeichnet. Ausbildungsbetrieb war die Heinrich Haus GmbH, Berufsbildungswerk Neuwied. Der

Preis für „Die Gute Form“, der handwerkliche Qualität und gestalterisches Können würdigt, ging an Sebastian Traxel aus Ziegenhain. Ausbildungsbetrieb war die Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH aus Altenkirchen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil klang der Abend bei einem geselligen Beisammensein mit Kolleginnen, Kollegen, Ausbildern und Familienmitgliedern in lockerer Atmosphäre und bei einem Imbiss aus – ein gelungener Abschluss der Veranstaltung.

Freisprechung der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

In feierlicher Atmosphäre fand in den Räumlichkeiten der Sparkasse Westerwald-Sieg, Geschäftsstelle Altenkirchen, die diesjährige Freisprechungsfeier der Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen statt. Zahlreiche Gäste, Familienangehörige, Freunde sowie Vertreter aus Handwerk und Politik kamen zusammen, um die frisch gebackenen Gesellen des Tischlerhandwerks zu ehren.

Obermeister Wolfgang Becker richtete in seiner Ansprache persönliche Worte an die erfolgreichen Prüfungsabsolventen. Er beglückwünschte sie herzlich zur bestandenen Gesellenprüfung und betonte die Bedeutung des Tischlerhandwerks in einer zunehmend digitalisierten Welt. „Handwerkliches Können, Kreativität und Präzision bleiben unersetzlich – ihr habt bewiesen, dass ihr all das mitbringt“, so Becker.

Auch Torsten Fuchs von der Sparkasse gratulierte im Namen des Hauses und würdigte das Engagement, das hinter einer erfolgreichen Ausbildung steht. „Mit ihrem Abschluss halten Sie nun den Schlüssel für viele Türen in der Hand – sei es im Beruf, bei der Selbstständigkeit oder auf dem Weg zu weiteren Qualifikationen“, betonte Fuchs.

Auch der Landrats des Kreises Altenkirchen, Dr. Peter Enders, sowie der Erste Beigeordnete



ten der Verbandsgemeinde Altenkirchen, Rolf Schmidt-Markoski, ließen sich die Gelegenheit nicht nehmen, persönlich zu gratulieren. Beide betonten in ihren Grußworten die gesellschaftliche Relevanz des Handwerks und lobten die jungen Gesellen als wichtige Stütze für die Region.

Zum Abschluss der Zeremonie wurden die Prüfungszeugnisse überreicht. Hierbei wurde David-Christopher Heinrichs aus Hamm vom Ausbildungsbetrieb Tischlermeis-

ter Roland Schmidt aus Birken-Honigsessen als prüfungsbester Absolvent der diesjährigen Sommerprüfung ausgezeichnet. Ein im Anschluss organisierter kleiner Empfang rundete die Veranstaltung ab und bot Gelegenheit zum Austausch.

Die Freisprechungsfeier 2025 wird den frischgebackenen Tischlern sicher noch lange in Erinnerung bleiben – als Meilenstein ihres handwerklichen Werdegangs und als würdige Anerkennung ihrer Leistungen.

Sicher durch den Herbst

Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Wenn Assistenzsysteme nicht mehr assistieren

Augen auf im Straßenverkehr – das gilt nicht nur für das wichtigste menschliche Sinnesorgan. Fahrerassistenzsysteme helfen mit Hilfe von Sensoren Unfälle zu vermeiden und erleichtern auch sonst das Fahren. Viele sind in Neufahrzeugen mittlerweile Pflicht, aktuell ab Juli unter anderem Notbremsassistent, aktiver Spurhalteassistent und Rückfahrassistent. Dumm nur, wenn besonders im Winter bei Schlechtwetter die Assistenten abschalten oder nur eingeschränkt funktionieren. Nicht immer sind sie defekt. Reicht es da schon, deren „Augen“ von Schmutz, Eis oder Schnee zu befreien? Und wie gelingt das? Wolfgang Sigloch von Dekra über Ursachen, „erste Hilfe“ und die Verantwortung der Autofahrer.

Welche Fahrerassistenzsysteme sind mit ihren „Augen“ besonders schmutz- oder kälteanfällig?

Schmutz ist in der Regel für die Sensorik von Assistenzsystemen kein Problem. Frontkameras haben den Vorteil, dass sie sich immer im überwachten Bereich der Scheibenwischer befinden. Sogenannte LiDAR-Systeme (Light Detection And Ranging) verfügen teilweise über spezielle Reinigungsvorrichtungen – ähnlich wie ein Scheinwerfer.

Was Eis und Schnee angeht, sind bei vielen Sensoren noch zusätzliche Heizungen verbaut. Im Falle eines besonders schweren Wintersturms mit viel Niederschlag stoßen diese bezüglich des Freitauens der Sensoren aber mitunter an ihre Grenzen. Bei entsprechend kalter Witterung kann es dann zu einer Eispfanzbildung kommen.

Wie arbeiten diese Systeme? Und wie reagieren sie auf Dreck, Vereisung und Schnee?

Ein Radarsystem sendet elektromagnetische Wellen aus und empfängt entsprechende Reflexionen. LiDAR-Systeme erfassen ihre Umgebung mit Lichtsignalen und erarbeiten so hochauflösende 3D-Informationen, während Kamerasysteme optisch arbeiten. Ohne diese Informationen aus der Sensorik kann kein Assistenzsystem wirken.

Entscheidend ist bei allen Systemen, wie diese Sensordaten verarbeitet werden. Falls durch



Bild: Quelle ProMotor T. Volz

Eis und Schnee die Sensorsicht eingeschränkt ist, erhält der Fahrer im Display die Information, dass ein bestimmtes Assistenzsystem nicht zur Verfügung steht. Es wird dann nicht mehr eingegriffen können.

Die Warnlampe leuchtet oder das System fällt aus. Was sollten Autofahrer tun?

Fahrer müssen sich grundsätzlich immer bewusst sein, dass Assistenzsysteme genau das sind: Systeme, die beim Fahren assistieren – nicht mehr und nicht weniger. Sie unterstützen und können warnen oder eingreifen, wenn Fahrzeuglenker zum Beispiel kurz unachtsam sind oder falsch reagieren. Sie sind aber keine Autopiloten. Wenn die Meldung kommt, dass ein bestimmtes Assistenzsystem wegen eingeschränkter Sensorsicht nicht funktioniert, müssen sich Fahrer klar machen, dass sie diese Rückfallebene gegebenenfalls nicht mehr haben. Die Verantwortung bleibt bei ihnen.

Darf man die Systeme problemlos reinigen? Wenn ja, wie?

Die Frontkamera wird normale Sicht haben, wenn die Windschutzscheibe sauber von Schnee befreit und freigekratzt wurde. Andere Systeme sollten nur nach den Vorgaben des

Herstellers in der Bedienungsanleitung gereinigt werden. Unbedingt zu vermeiden ist der mechanische Krafteintrag – also auf keinen Fall zum Beispiel dem Radarsensor mit dem Eiskratzer zu Leibe rücken.

Das setzt das Wissen voraus, wo sich Sensoren und Kameras befinden ...

Die Bedienungsanleitung des Fahrzeugs ist die erste Adresse, um sich zu informieren. Wenn man hier nicht fündig wird, lohnt es sich, den örtlichen Vertragshändler anzusprechen. Internet-Recherche kann helfen, birgt aber immer auch das Potenzial, auf gefährliches Halbwissen zu stoßen.

Wer zahlt Schäden, die aufgrund eingeschränkter Funktion von Fahrerassistenzsystemen entstehen?

Klar ist: Ob mit oder ohne Assistenzsysteme liegt die Verantwortung immer bei der Person am Steuer. Niemand darf sich blind auf Assistenzsysteme verlassen. Wenn sie ausfallen, muss auch ohne sie so gefahren werden, dass niemand zu Schaden kommt. Ansonsten sind und bleiben Autofahrer in der Haftung. Einem ausgefallenen Assistenzsystem die Schuld für einen Unfall geben zu wollen – das wird nicht funktionieren.

Zukunft des Handwerks gefeiert – Baugewerks-Innung ehrt Absolventen im Stöffel-Park

Die Historische Werkstatt im Stöffel-Park in Enspel bot den stilvollen Rahmen für die diesjährige Freisprechungsfeier der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald.

Inmitten des industriellen Charmes des Veranstaltungsortes wurden die jungen Handwerker offiziell in den Gesellenstand erhoben.

Obermeister Jörg Prangenberg begrüßte die frischgebackenen Gesellen, Ausbilder und ihre Familien.

In seiner Ansprache würdigte er das Engagement und Durchhaltevermögen der Auszubildenden in einer fordernden und zugleich prägenden Ausbildungszeit: „Sie haben ein solides Fundament gelegt – nicht nur im Bauwesen, sondern auch für Ihre persönliche Zukunft“, so Prangenberg.

Im Anschluss überreichten Obermeister Prangenberg und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Bodo Aller, gemeinsam die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Absolventen. Auch Aller gratulierte den Junggesellen zur bestandenen Gesellenprüfung und hob die Bedeutung des Handwerks für die Region hervor.

Ein besonderer Moment der Veranstaltung



war die Ehrung des Prüfungsbesten: Tim Hardenberg aus Obererbach, Ausbildungsbetrieb Nink GmbH & Co. KG aus Görgeshausen wurde für seine herausragenden Leistungen während der Ausbildung ausgezeichnet.

Mit großem Applaus würdigten die Anwesenden seinen Einsatz und sein handwerkliches

Können. Nach dem offiziellen Teil klang die Veranstaltung in geselliger Runde aus. Bei angeregten Gesprächen und einem kleinen Imbiss nutzten Gäste und Absolventen die Gelegenheit zum Austausch und Feiern – ein gelungener Abschluss für einen wichtigen Abschnitt im Leben der jungen Handwerker.



ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxisnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.

MARX & JANSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaiseid
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de





Bereit für alles, was kommt.

**Die Märkte ändern
sich. Ihr Unternehmen
bleibt stark.**

Mit der Sparkasse an Ihrer Seite sind Sie für
kommende Herausforderungen bestens aufgestellt:
jederzeit und überall.
[sparkasse.de/unternehmen](https://www.sparkasse.de/unternehmen)



Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Neuwied
Westerwald-Sieg**

Arbeitsrecht

Kündigung nicht nachgewiesen – Lohnklage erfolgreich

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen sprach einer Arbeitnehmerin Lohnnachzahlung zu, da ihr Arbeitgeber den Zugang der Kündigung nicht beweisen konnte – trotz drei benannter Zeugen.

Die Klägerin bestritt, das Kündigungsschreiben erhalten zu haben. Zwar sagten alle drei Zeugen aus, sie hätten die persönliche Übergabe beobachtet, doch das Gericht hielt ihre Aussagen für unglaubwürdig. Die Schilderungen waren zu identisch und wirkten abgesprochen. Zudem fehlten Hinweise auf eine emotionale Reaktion der Klägerin, was Zweifel an der Authentizität der Aussagen verstärkte.

Mangels nachgewiesenem Zugang blieb die Kündigung unwirksam. Das LAG bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz. *LAG Niedersachsen, Urteil vom 26.05.2025, Az.: 4 SLa 442/24*

Das Reinigen der Scheiben unterbricht nicht den Arbeitsweg

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat klargestellt, dass auch vorbereitende Handlungen wie das Reinigen der Autoscheiben vor Fahrtantritt unter den Schutz der Wegeunfallversicherung fallen. Solche Tätigkeiten sind keine privaten Verrichtungen, sondern notwendige und unmittlere Nebentätigkeiten, die die Fortbewegung zur Arbeit erst ermöglichen.

Im zugrunde liegenden Fall war ein als Bäcker beschäftigter Arbeitnehmer vor Beginn seines Arbeitsweges damit beschäftigt, die Autoscheiben zu reinigen. Dabei stolperte er über eine Bordsteinkante und brach sich den Finger. Er beantragte die Anerkennung des Vorfalls als Wegeunfall gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Die zuständige Unfallkasse lehnte dies ab und argumentierte, der Unfall sei nicht durch den versicherten Weg verursacht worden, sondern falle allenfalls unter den allgemeinen Schutz der Beschäftigtenversicherung.

Das SG Hamburg widersprach dieser Auffassung und erkannte den Fingerbruch als Wegeunfall an. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII besteht Versicherungsschutz für Unfälle auf dem Weg zur Arbeit, sofern ein sachlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der zum Unfall führenden Handlung besteht. Dieser Zusammenhang ist gegeben, wenn die Handlung – wie hier das Reinigen der Scheiben – unmittelbar der Vorbereitung des Arbeitswegs dient und damit funktional mit der versicherten Fortbewegung verknüpft ist.

Das Gericht betonte, dass solche vorbereitenden Tätigkeiten wie das Eiskratzen im Winter oder das Säubern der Scheiben keine eigenwirtschaftlichen Handlungen sind, sondern notwendige Schritte zur Aufnahme des Arbeitswegs. Sie fallen daher unter den Schutzbereich der Wegeunfallversicherung. *SG Hamburg, Urteil vom 20.06.2025, Az.: S 40 U 140/23 D*

Kündigung in der Probezeit nach Übernahmezusage

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat entschieden, dass eine Probezeitkündigung wegen widersprüchlichen Verhaltens durch den Vorgesetzten unwirksam sein kann.

In der zugrundeliegenden Entscheidung erklärte der Vorgesetzte dem Kläger kurz vor dem Ablauf der Probezeit sowie der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG, dass er „natürlich“ übernommen werde. Die Arbeitsvertragsparteien hatten eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Kurze Zeit später sprach derselbe Vorgesetzte namens und in Vollmacht des beklagten Arbeitgebers eine ordentliche Probezeitkündigung bzw. eine Kündigung innerhalb der Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG aus. Als Begründung der Kündigung gab der Arbeitgeber an, dass der Kläger seine Arbeitsleistung nicht ordnungsgemäß erbringe und für seine Stelle nicht geeignet sei. Der Betriebsrat stimmte der Kündigung des Klägers zu.

Nachdem das Arbeitsgericht Düsseldorf die Klage noch abgewiesen hat, entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, dass die Kündigung wegen Treuwidrigkeit und widersprüchlichen Verhaltens nach § 242 BGB nichtig sei.

Erklärt der Vorgesetzte als ein erkennbar personalentscheidungsbefugter Vertreter des Arbeitgebers im sechsten Monat der Probezeit und somit angesichts des nahenden Endes derselben, man werde den Kläger „mit Blick auf die Probezeit“ „natürlich“ übernehmen, wird damit ein berechtigtes Vertrauen auf Arbeitnehmerseite geschaffen, dass die Probezeit „bestanden“ und das Arbeitsverhältnis nunmehr gesichert ist, nämlich unter dem Schutz des KSchG steht. Die Kündigung war demnach unwirksam und hat das Arbeitsverhältnis nicht beendet. *LAG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2025, Az.: 3 SLa 317/24*

Erkrankung nach Tätowierung – Keine Lohnfortzahlung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer einem Angestellten keine Entgeltfortzahlung leisten muss, wenn dieser aufgrund eines Tattoos arbeitsunfähig erkrankt.

Die als Pflegekraft beschäftigte Klägerin ließ sich – in ihrer Freizeit – auf den Unterarm ein Tattoo stechen. Kurz danach entzündete sich die Haut um das Tattoo, was dazu führte, dass die Pflegerin mehrere Tage krankgeschrieben wurde. Die Arbeitgeberin verweigerte für den Zeitraum der Krankschreibung die Lohnfortzahlung, mit der Begründung, die Erkrankung sei selbst verschuldet!

Die Arbeitnehmerin klagte auf Zahlung des Lohns während der Krankschreibung und verwies dabei ausdrücklich darauf, dass sie nicht auf Fortzahlung für den Zeitpunkt der Tätowierung, sondern für die nachträgliche Entzündung bestehe. Die Entzündung sei eine seltene Komplikation, die nur in etwa 1 bis 5 % der Fäl-

le auftrete. Außerdem seien Tattoos mittlerweile weit verbreitet und Teil der geschützten privaten Lebensführung.

Dem widersprach die beklagte Arbeitgeberin. Sie argumentierte, dass derjenige, der sich tätowieren lasse, in eine Körperverletzung einwillige. Somit gehöre eine daraus folgende Entzündung nicht zum allgemeinen Krankheitsrisiko.

Die Richter des LAG folgten der Ansicht der Arbeitgeberin und wiesen die Klage ab.

Zwar sei die Klägerin arbeitsunfähig gewesen, doch habe sie diesen Zustand selbst verschuldet. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz entfalle jedoch der Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn das Verhalten des Arbeitnehmers einen groben Verstoß gegen das eigene Gesundheitsinteresse darstelle – etwa, wenn ein verständiger Mensch im eigenen Interesse anders gehandelt hätte, so das Gericht.

Die Klägerin habe selbst vorgetragen, dass Entzündungen nach Tätowierungen in bis zu 5 % der Fälle auftreten können. Dies stelle jedoch keine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit dar, dass es zu Komplikationen kommen könne.

Wer ein solches Risiko bewusst eingehe, begehe mit seinem Verhalten einen groben Verstoß gegen sein eigenes Gesundheitsinteresse, so das LAG in der Begründung.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) wurde nicht zugelassen. *LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.05.2025, Az.: 2 Ca 278/24*

Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert durch Sachvortrag des Arbeitnehmers

Den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschütternde Tatsachen können sich auch aus dem eigenen Sachvortrag des Arbeitnehmers selbst ergeben. Gelingt es dem Arbeitgeber, den Beweiswert der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erschüttern, tritt hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast wieder derselbe Zustand ein, wie er vor Vorlage der Bescheinigung bestand.

LAG Köln, Urteil vom 03.06.2025, Az.: 7 SLa 54/25

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Die Abmahnung und was man darüber wissen sollte

In vielen Fällen muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer abmahnen, bevor er eine außerordentliche oder verhaltensbedingte Kündigung ausspricht. Sie ist sozusagen der „Warnschuss“ vor dem letzten Schritt.

Mit einer Abmahnung kann der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten des Arbeitnehmers beanstanden (Rügefunktion) und zugleich erklären, dass im Wiederholungsfall Inhalt oder Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet sind (Warnfunktion).

Ist das Verhalten oder die Leistung des Arbeitnehmers zu rügen, so sollte sofort eine schriftliche Abmahnung erteilt werden. Es gibt eine Vielzahl von abmahnfähigen Tatbeständen, so z. B.:

- Schlecht- oder Minderleistung, Arbeitsverweigerung,
- unentschuldigtes Fehlen, Unpünktlichkeit,
- Nichtvorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung,
- Ausübung einer nicht genehmigten Nebentätigkeit/Schwarzarbeit,
- unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes,
- schlampiger Umgang mit Werkzeugen und Maschinen,
- Störung des Betriebsfriedens,
- Beleidigung von Vorgesetzten oder Arbeitskollegen,
- Verstoß gegen ein betriebliches Alkohol- oder Rauchverbot,
- ausländerfeindliche Äußerungen.

Eine Regelausschlussfrist, innerhalb derer die Abmahnung ausgesprochen werden muss, besteht nicht (BAG NZA 186, 421). Dringend empfohlen wird, spätestens 14 Tage nach Eintritt des abmahnfähigen Vorfalls, abzumahn.

Selbst bei kleineren Verfehlungen ist der Arbeitgeber berechtigt, eine „Abmahnung“ auszusprechen und diese zu den Personalakten zu nehmen (LAG Köln 7 -4- Sa 1047/90). Bei Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung ist der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Sphäre des Arbeitnehmers zu suchen. Um eine verhaltensbedingte Kündigung wirksam aussprechen zu können, ist vorher in der Regel eine Abmahnung erforderlich.

Bei verhaltensbedingten Kündigungen kann der Grundsatz aufgestellt werden: Keine Kündigung ohne vorherige Abmahnung.

Auch bei Ausspruch einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung ist vorab zu prüfen, ob nicht erst eine schriftliche Abmahnung zu erfolgen hat. Wie bekannt, ist die Frage, ob es sich bei dem zu beurteilenden Tatbestand um ein schweres oder weniger schweres Fehlverhalten des Arbeitnehmers handelt, nicht immer einfach zu beantworten. Weniger schweres Fehlverhalten ist regelmäßig vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung abzumahn. Ausnahmsweise ist eine Abmahnung nur

dann nicht erforderlich, wenn der zu rügende Tatbestand so schwerwiegend ist, dass der Arbeitnehmer von vornherein nicht mit der Billigung seines Verhaltens rechnen kann. Hierbei muss es sich aber um gravierende Pflichtverstöße handeln. Bei Störungen im sogen. Vertrauensbereich bedarf es im Regelfall keiner Abmahnung (BAG AP Nr. 1 zu § 124 GewO). So muss ein Arbeitgeber auch nicht vor einer Kündigung abmahnen, wenn ihn z. B. der Mitarbeiter durch eine Straftat geschädigt hat. Er muss nach einer Entscheidung des LAG Köln, Az.: 11 Sa 413/92 nicht warten, bis der Mitarbeiter rechtskräftig verurteilt ist. Die Trennung kann dann schon erfolgen, wenn ein gewichtiger und begründeter Verdacht vorliegt. Allerdings muss der Arbeitgeber vor einer solchen Kündigung den Arbeitnehmer anhören und ihm dadurch die Möglichkeit geben, den gegen ihn gerichteten Verdacht auszuräumen.

Wird fahrlässig auf eine Abmahnung verzichtet und trotzdem gekündigt, so führt dies sehr oft zu Kündigungsschutzprozessen. Die Folge dieser dann ungerechtfertigten Kündigung sind oft Zahlung von nicht unerheblichen Abfindungen (Regelfall: je Beschäftigungsjahr = 50 % eines Bruttomonatslohns) oder eine anschließende Wiedereinstellung bzw. Weiterbeschäftigung.

Abgesehen von Ausnahmefällen einer rechtswidrigen Kündigung unter Verletzung von Treu und Glauben gem. § 242 BGB, setzt eine verhaltensbedingte Kündigung im Kleinbetrieb keine vorherige Abmahnung voraus. Wie das BAG mit seiner Entscheidung vom 21.02.01 (2 AZR 579/99) klarstellt, ist eine Abmahnung dann entbehrlich, wenn das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung findet. Der durch den Grundsatz von Treu und Glauben vermittelte Schutz dürfte nicht dazu führen, dass Kleinunternehmen praktisch die im KSchG vorgegebenen Maßstäbe einer Kündigung auferlegt werden.

Sollen Abmahnungen die gewünschte Rüge- und Warnfunktion erfüllen, müssen sie schriftlich abgefasst werden.

Mündliche Abmahnungen sind rechtsunwirksam. Nur die schriftliche Abmahnung fördert die Rechtssicherheit, dient der Beweisführung in einem evtl. Kündigungsschutzprozess und unterstreicht auch in der psychologischen Wirkung dem Arbeitnehmer gegenüber die Wichtigkeit. Arbeitsgerichte stellen an Form und Inhalt einer Abmahnung strenge Anforderungen. Bitte beachten Sie deshalb bei der Erstellung einer schriftlichen Abmahnung folgende Hinweise:

1. Abmahnfähigen Tatbestand oder beanstandeten Leistungsmangel möglichst klar schildern. Nur konkrete Tatsachen auführen, die nach Ort, Zeitpunkt und ggfs. mit Zeugen beweisbar sind. Allgemeine Bewertungen (wie untragbares Verhalten oder Minderleistung) sind unzureichend. Bitte beachten: Schon eine einzige unzutreffende Behauptung führt dazu, dass eine Abmahnung wir-

kungslos und aus der Personalakte zu entfernen ist. Strittige oder falsche Darstellungen im Schreiben zu streichen reicht nicht aus (LAG Köln 04.07.88 – 6 Sa 305/88). Schon kleine Fehler, wie ein falsches Datum oder ein fehlerhaft geschriebener Name, machen eine Abmahnung insgesamt unwirksam (LAG Hamm, 20.05.05 – 15 Sa 378/05). Sie sollten deshalb eine sorgfältige Tatsachenermittlung vornehmen und für jedes Fehlverhalten eine extra Abmahnung schreiben.

2. Deutlicher Hinweis darauf, dass der angesprochene Tatbestand bzw. das Verhalten des Arbeitnehmers vertragswidrig ist, vom Arbeitgeber nicht hingenommen wird und zukünftig ein vertragsgerechtes Verhalten erwartet wird.
3. Deutlicher Hinweis, dass im Wiederholungsfall der Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet ist und die Kündigung droht.
4. Mehrere Fehlverhalten sollten nicht in einem einzigen Schreiben quasi als Sammelabmahnung zusammengefasst werden. Ist nämlich nur einer der aufgeführten Vorwürfe nicht gerechtfertigt, sind auch alle anderen hinfällig, so das LAG Mainz am 28.11.05 - 10 Sa 197/05. Es verurteilte einen Arbeitgeber dazu, das komplette Abmahnschreiben aus den Personalakten zu entfernen.
5. Werden innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu viele Abmahnungen ausgesprochen, ist dies ebenfalls schädlich. Ein Arbeitgeber hatte in neun Monaten sieben Abmahnungen ausgesprochen. Trotz einer weiteren Verfehlung wurde die dann ausgesprochene Kündigung vom LAG Brandenburg (1 Sa 645/02) als sozial ungerechtfertigt angesehen. Die Warnfunktion wäre durch die „inflationären“ Schreiben zu stark geschwächt gewesen.

In diesem Fall hätte nochmals eine „letzte, aber eindringliche“ Abmahnung ausgesprochen werden müssen.

6. Wurde ein Arbeitnehmer bereits öfter als dreimal wegen des gleichen Fehlverhaltens abgemahnt, muss die letzte Abmahnung die unweigerliche Kündigung androhen, so das BAG (2 AZR 609/00).
7. Selbst unkündbare Arbeitnehmer können Sie nach der vierten Abmahnung entlassen, so das LAG Köln am 30.10.06 - 14 Sa 158/05. Eine nach Tarifvertrag wegen ihrer langjährigen Beschäftigung eigentlich unkündbare Sozialarbeiterin änderte auch nach vier Abmahnungen nicht ihr Verhalten. Dem Arbeitgeber sei, so das LAG Köln, nicht zumutbar, eine Mitarbeiterin weiter zu beschäftigen, weil auf Grund der Vielzahl von Pflichtverletzungen jederzeit mit weiteren Störungen zu rechnen sei.

Für Fragen rund um das Thema Abmahnung bzw. Kündigung steht Ihnen Ihre Innungsstelle gerne zur Verfügung.

Musterschreiben – Abmahnung

Abmahntatbestand: Unentschuldigtes Fehlen

Seit dem _____ fehlen Sie unentschuldig. Ein Grund für Ihre Abwesenheit ist uns nicht bekannt. Sie haben sich weder abgemeldet, noch haben Sie Ihren Vorgesetzten oder Arbeitskollegen informiert. Wir fordern Sie hiermit auf, binnen 24 Stunden nach Erhalt dieses Schreibens entweder die Arbeit vertragsgemäß wieder aufzunehmen oder uns den Grund für Ihre Abwesenheit mitzuteilen.

Nach ergebnislosem Ablauf der genannten Frist müssen Sie damit rechnen, dass wir das bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen.

Abmahntatbestand: Nichtvorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Sie sind seit dem _____ durch Krankheit arbeitsunfähig. Bis zum heutigen Tag liegt uns aber keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor / haben Sie die Anschlussbescheinigung Ihres behandelnden Arztes nicht vorgelegt. Ihnen ist bekannt, dass Sie verpflichtet sind, innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. die Folgebescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten Sie deshalb dringend, Ihren Pflichten nachzukommen und uns binnen 24 Stunden nach Erhalt dieses Schreibens die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen oder die Arbeit vertragsgemäß wieder aufzunehmen. Nach ergebnislosem Ablauf der genannten Frist müssen Sie damit rechnen, dass wir das bestehende Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen.

Abmahnung wegen nicht rechtzeitiger Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

Am _____ erhielten wir von Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Erstbescheinigung, ausgestellt am _____, mit einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit vom _____ bis zum _____.

Ihnen ist bekannt, dass Sie dem Arbeitgeber den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen haben. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie verpflichtet gewesen wären, sich vor Beginn der üblichen Arbeitszeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten zwei bis drei Stunden nach Arbeitsbeginn, unter Hinweis auf Ihre Arbeitsunfähigkeit mit Ihrem Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und diesen über den evtl. Eintritt bzw. die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Ihre Verpflichtung bestand also darin, Ihre Arbeitsunfähigkeit am _____ bis spätestens gegen _____ Uhr telefonisch mitzuteilen. Dies ist aber nicht geschehen. Bis zum Erhalt o. g. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung haben Sie uns aber keinerlei Mitteilungen zukommen lassen.

Wir fordern Sie hiermit auf, künftig Ihre arbeitsrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein erneuter Verstoß gegen Ihre Vertragspflichten zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen wird.

Abmahntatbestand: Unerlaubte Nebentätigkeit - Schwarzarbeit

Wir verfügen über Informationen darüber, dass Sie entgegen Ihrer Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag einer unerlaubten Nebentätigkeit nachgegangen sind (... noch nachgehen).

– Beschreibung des abzumahnenden Tatbestandes unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und ausgeführter Tätigkeit –

Sie werden hiermit aufgefordert, diese Nebentätigkeit sofort zu unterlassen und auch zukünftig nicht mehr auszuüben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie im Wiederholungsfall mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechnen müssen.

Abmahnatbestand: Unpünktlichkeit

Nach unseren Feststellungen sind Sie am _____ und am _____ zu spät zur Arbeit gekommen oder haben Sie am _____ und am _____ Ihren Arbeitsplatz zu früh verlassen.

Wie Ihnen bekannt ist, beginnt oder endet Ihre Arbeitszeit um _____ Uhr. Wir sind nicht bereit, diese Unpünktlichkeit weiter hinzunehmen. Im Wiederholungsfall müssen Sie damit rechnen, dass wir das Arbeitsverhältnis kündigen.

Abmahnatbestand: Minder- oder Schlechtleistung

Mit der von Ihnen geleisteten Arbeit sind wir derzeit nicht zufrieden. Wir haben schon mehrfach mit Ihnen gesprochen und Sie gebeten, _____ (Tatbestand: z. B. die Stanzmaschine genauer einzustellen – die Betriebsanleitung exakt zu beachten – vorgeschriebene DIN- oder Maßtoleranzen einzuhalten – sauberer zu schweißen usw.).

Sie haben unsere Hinweise aber nicht beachtet, und es ist erneut zu Kundenbeschwerden / erhöhtem Ausschuss / Reklamationen usw. gekommen. So hat sich Kunde / Baustellenleiter / Meister _____ am _____ erneut über Ihre ungenügende Arbeitsleistung beschwert.

Wir sind nicht mehr bereit, Ihr Verhalten weiter zu akzeptieren. Wir bitten Sie deshalb dringend, den Anweisungen zu folgen und Ihre Arbeitsleistung zu verbessern. Sollte dies nicht erfolgen, werden wir den bestehenden Arbeitsvertrag kündigen.

Abmahnatbestand: Fehlerhaftes Arbeiten

Leider mussten wir feststellen, dass die Ihnen übertragene Arbeit _____ (genaue Beschreibung der Tätigkeit) nicht ordnungsgemäß und den Anweisungen entsprechend ausgeführt wurde. Wir mussten erhebliche Kosten aufwenden, um den/die Arbeitsfehler zu beseitigen.

Sie sind nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet, einwandfreie Arbeit zu leisten. Eine fehlerhafte Arbeitsleistung müssen wir nicht akzeptieren. Wir legen Wert darauf, dass Sie zukünftig die Ihnen übertragenen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt und fehlerfrei ausführen. Sollte sich Ihre Arbeitsleistung allerdings nicht verbessern, werden wir den Arbeitsvertrag kündigen.

Abmahnatbestand: Beleidigung – Störung des Betriebsfriedens

Sie haben am _____ anlässlich eines Wortwechsels Herrn/Frau _____ mit den Worten: _____ beleidigt. Durch diese grobe Beleidigung ist der Betriebsfrieden erheblich gestört. Wir fordern Sie hiermit auf, sich bei Herrn/Frau _____ zu entschuldigen und zukünftig jede beleidigende Äußerung zu unterlassen.

Im Hinblick auf ein friedvolles und einvernehmliches Zusammenarbeiten können wir zukünftig solche Äußerungen nicht akzeptieren. Im Wiederholungsfall müssen Sie damit rechnen, dass wir das Arbeitsverhältnis kündigen.

Abmahnatbestand: Sonstige Vertragsverletzungen

Sie haben am _____ (es folgt der abzumahnende Tatbestand). Wir haben Ihnen Gelegenheit zur Stellung gegeben. Sie haben als Grund für Ihr Verhalten angegeben, dass _____.

Diese Erklärung kann nicht als ausreichende Entschuldigung anerkannt werden.

Wir fordern Sie auf, künftig Ihre arbeitsrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein erneuter Verstoß gegen Ihre Vertragspflichten die ordentliche bzw. in schwerwiegenden Fällen auch die außerordentliche Kündigung nach sich ziehen kann.



Als KHS- Mitglied von vielen Vorteilen profitieren

- ✓ 100% Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen und zuverlässige Versorgung mit Erdgas
- ✓ Garantiert sichere Preise und Planungssicherheit bis Ende 2027 mit Profistrom und Profigas
- ✓ Regionaler Partner für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✓ Kompetente und persönliche Fachberatung

Ihr Kontakt zu uns:

0261 402-61040 oder gewerbe-beratung@evm.de

**Jetzt
informieren**

www.evm.de



Konflikte im Familienbetrieb – and the winner is ...

Sind gelegentliche Spannungen im Familienbetrieb „Handwerk“ nicht völlig normal? Ist denn immer ein harmonisches Miteinander realistisch, wenn es um betriebliche Entscheidungen geht? Friede, Freude, Eierkuchen? Meinungsverschiedenheiten untereinander sind nicht gleich ein Konflikt. Stabile Beziehungen innerhalb der Familie ertragen auch mal Meinungsunterschiede. Dauerhafte Unstimmigkeiten sind aber der Nährboden für einen Konflikt.

Zoff in der Familie

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist ein häufiger Zankapfel. Die eigene Position eines Familienmitglieds wird den anderen meist als Forderung präsentiert: „Das ist mein Arbeitsgebiet“. Eigentlich ist jeder in der Familie um ein harmonisches Miteinander bemüht. Aber nur unter der Voraussetzung, dass ein anderer nachgibt. Durch diese Bedingung wird Dominanz zum Ausdruck gebracht, die Geburtsstunde eines Konflikts.

Die Entscheidung nachzugeben, („Der Klügere gibt nach“) ist nicht immer zielführend, es entsteht später ein Konflikt mit einem anderen Thema. Im Konflikt geht es unbewusst um die Gewinner-Situation. Streithähne haben die Befürchtung, auf der Verliererseite zu stehen, wenn sie sich nicht durchsetzen können. Kontrahenten entwickeln sich meist zu „Beserwissern“. Wer alles besser weiß, immer das letzte Wort haben muss, provoziert. Man kann jemanden auch ins „offene Messer laufen lassen“, wenn man ihm eine Frage stellt, die ihn überfordert.

Konflikte, die man verniedlicht, vertuscht oder unterdrückt, tauchen später wieder auf.

Sie entstehen oft mit dem Thema, wer mehr Erfahrung hat, wer für einen Bereich mehr Kompetenz besitzt. Aus Furcht, zu unterliegen, kann sich jemand zum Fluchtverhalten entscheiden und auf seine Stunde warten, auf die Gelegenheit, sich irgendwann bei einem anderen zu „revanchieren“.

Gegensätze mit Konfliktpotenzial zwischen ihm und ihr

Er will in die Technik investieren und spart überall woanders –

Sie hält jetzt nichts davon, möchte Investitionen verschieben.

Er will, dass seine Frau länger arbeitet –

Sie lehnt ab, weil sie durch den Haushalt genug zu tun hat.

Er gibt ihr immer Anweisungen, was zu tun ist –

Sie will in ihrem Arbeitsgebiet selbst entscheiden und freien Handlungsspielraum haben.

Er will die Steuerangelegenheiten einem Berater übergeben –

Sie meint, dass man das selbst erledigen kann und dabei Geld spart.

Er will eine neue Homepage –

Sie hält das für überflüssig und will noch warten.

Eskalation verhindern – ganz easy

Dominanzansprüche sind destruktiv, Beteiligte am Konflikt verlieren ihr Selbstwertgefühl. So ist die Eskalation vorprogrammiert. Damit Eskalation vermieden wird, ist jeder bereit, einen Kompromiss einzugehen und nicht stur

an seiner Position festzuhalten. Kompromisse und Teillösungen werden als Ergebnis registriert und ausdrücklich anerkannt. Allerdings: Ein Burg-Friede greift zu kurz und ist eigentlich nicht die langfristige Lösung. Entschuldigungen für eine versehentliche Provokation sind willkommen, werden allerdings nicht gefordert. Hilfreich ist es, wenn wertfrei kommuniziert wird, um den Zusammenhalt wieder herzustellen. Die Eskalation früh zu erkennen und schnell zu einem Gespräch zu finden, erleichtert Lösungen, begrenzt die negativen Auswirkungen in Gesprächen. Jede Diskussion steht unter der Zielsetzung: Konsens erreichen, das Miteinander wieder herstellen, die Spirale der Konfliktentwicklung zu vermeiden.

Bei einer offenen Kommunikation hört sich jeder die Meinung des anderen an, ohne dabei seine eigenen Interessen aufzugeben. Andere Meinungen werden zunächst nicht bewertet.

Laufen die Gefühle auf Hochtouren (emotionaler Tsunami), wird ein sachorientiertes Gespräch kaum möglich, ein strittiges Thema sollte daher vertagt werden. Man nennt es „Chairperson-Prinzip“, wenn man seine Gefühle beherrscht und sich ganz bewusst für Gelassenheit entscheidet. Das muss man sich fest vornehmen, soll es gelingen.

Konflikte - Ursachen gibt's genug

Ursache von Konflikten sind unterschiedliche Standpunkte Einzelner. Muss es denn deswegen gleich zu Spannungen kommen? Meist werden Alternativen und Kompromisse in einer Diskussion ausgeschlossen, jeder bewertet eine andere Meinung negativ und reagiert mit Ablehnung. Man begibt sich dann auf die Ebene gegenseitiger Anschuldigungen, auch hin-

ten herum, um Unterstützung von anderen zu bekommen. Nicht nur der Sachverhalt macht den Konflikt aus, sondern negative Emotionen, die parallel dazu verlaufen. Obwohl die Emotionalität stark ausgeprägt ist, wird dies abgestritten, jeder behauptet, sachlich zu sein.

Konfliktarten:

1. Zielkonflikte ergeben sich daraus, dass das eigene Ziel die Interessen eines anderen beeinträchtigt, z.B. bei der Einteilung der Freizeit.
2. Arbeitskonflikte gibt es bei Kompetenzstreitigkeiten, z.B. wer für was zuständig ist. Sie wirken nachhaltig und beeinflussen alle anderen.
3. Rollenkonflikte entstehen, wenn jemand mit seiner Erfahrung punkten will und sich andere zurückgesetzt fühlen.
4. Machtkonflikte kommen vor, wenn sich in der Familie einer ständig vordrängt und alles besser weiß.

Klima im Familienbetrieb – Sonne oder Sturm?

Obwohl sich alle um gutes Klima bemühen, kann es durch Vorwürfe und Kritik untereinander zu Spannungen kommen. Unterschiedliche Standpunkte, z.B. bei der Arbeitserledigung oder Kritik an der Arbeitsweise eines anderen werden vom Empfänger mit einem roten Stift als negativ markiert. Solange der Konflikt besteht, leidet die Konzentration auf die tägliche Arbeit.

Der Sandwichmanager unter der Lupe

Die Sandwichposition des Familien-Oberhauptes besteht darin, keine der beiden Konfliktparteien aus der Familie zu bevorzugen. Weder den Nachwuchs, noch seine Frau. Nach der Win-Win-Methode wird er dafür sorgen, dass jeder Recht bekommt, niemand sein Gesicht verliert, sein Selbstwertgefühl einbüßt. Als Führungskraft steht er zwischen beiden Kontrahenten, beide erwarten Unterstützung und Verständnis für ihre Position. Partei zu ergreifen wäre ein entscheidender Fehler, genauso wie die Appelle „Jetzt regt euch doch nicht auf, wir haben doch Wichtigeres zu tun!!“

Den Kontrahenten muss an Beispielen deutlich gemacht werden, welche Nachteile ein Konflikt für den Betriebserfolg hat. Das ist die sogenannte „Worst-Case-Strategie“. Eine andere Methode ist die „Best-Case-Strategie“, bei der den Streithähnen die Vorteile einer konfliktfreien Atmosphäre ausführlich präsentiert werden. Bevor es zur Sache geht, muss erst der Konflikt beseitigt werden. Möglichst im Anfangsstadium. Es ist wie bei Krankheiten – je früher sie erkannt und behandelt werden, desto größer ist der Heilungserfolg.

Generationenkonflikt: Eins zu Null für mich

Wenn der Nachwuchs in den Betrieb einsteigt, ist das für den Senior eine Herausforderung. Sohn oder Tochter zählen zu den „Veränderern“ und wollen sich gegenüber den „Bewahrern“, den Eltern, durchsetzen. Sie wollen „Das

Rad neu erfinden“, wollen mit 1 zu 0 für sich punkten. Was die Jugend gar nicht mag, sind die Weisheiten der Älteren: „Was Dir noch fehlt ist die Erfahrung.“ Da kommt bei der Generation Z schnell der Gedanke auf, dass die „Alten“ in einer ganz anderen Zeit leben. Das Verständnis für die Eigenarten der jungen Generation ist wichtige Voraussetzung für ein gutes Miteinander. Es darf nicht zum Wettbewerb der Generationen kommen, wer mehr leistet, wer mehr kann, wer bei Kunden besser ankommt. Die Zusammenarbeit ist ein Anpassungsprozess, bei dem immer wieder die Verstellschrauben der Toleranz justiert werden müssen. Eltern sind oft enttäuscht, weil ihr Nachwuchs sie bei der Arbeit nicht um Rat fragt, nicht mehr auf sie hört.

„Bevor ich mich aufrege, ist es mir egal“
Autor unbekannt

Kommunikation im Blickpunkt

Im Konfliktgespräch kommt es auf die Formulierungen an. „Ich-Botschaften“ sind zweckmäßig, weil sie vorwurfsfrei wirken und keinen Druck aufbauen, wie „Du-Botschaften“: „Du kannst doch von mir nicht verlangen, dass ich.... Du musst unbedingt ..., Du darfst keinesfalls..., Du solltest endlich mal...“ In der Ich-Botschaft wirken Aussagen nicht nach Vorwurf oder Befehl, nicht aggressiv: „Ich bin nicht einverstanden, mit ... Ich schlage vor, dass..., Ich finde es besser, wenn..., Ich habe festgestellt, wie...“. Auch Generalisierungen (immer...nie...jedes Mal...) sind ein absolutes No Go im Gespräch. Denn sie sind Konflikt-Treiber, weil sie zu Widerspruch führen.

In der Diskussion der Familienmitglieder werden Gefühle anerkannt. Sofern es keine persönlichen Angriffe sind. Appelle des Einen an den Anderen „Nun sei doch nicht so sensibel“ sind wirkungslos, denn jeder in der Familie hat einen unterschiedlichen WahrnehmungsfILTER,

den es zu respektieren gilt. Einigungsbestreben darf nicht zu früh kommen.

Bei offener Kommunikation hört sich jeder die Meinung des anderen an, ohne dabei seine eigenen Interessen aufzugeben. Fragen im Konflikt haben sich bewährt. „Was trennt uns? Was verbindet uns?“ „Wir müssen uns einigen“ ist wirkungsschwach. Die Zielsetzung lautet idealerweise: „Wir wollen uns einigen“.

Die rote Linie überschritten

Manchmal hilft in der Diskussion ein reinigendes Donnerwetter zwischen den Betroffenen, es kann aber auch zu „Verletzungen“ kommen, die nachhaltig wirken. So schön es auch wäre, aber das Sachthema und die Person lassen sich nur selten trennen. Laufen die Gefühle auf Hochtouren, entstehen Gedanken wie „Du kannst mich mal“. Man nennt es „Chairperson-Prinzip“, wenn man seine Gefühle beherrscht und sich ganz bewusst für Gelassenheit entscheidet.

Keiner will einen Konflikt, doch überall lauert die Gefahr, weil jemandem etwas nicht passt. Rechthaberei, Kampf um Positionen oder Durchsetzung eigener Interessen nähren einen Konflikt. Häufige Themen sind unterschiedliche Standpunkte bei der Arbeitseinteilung, oder bei Investitionen. Ergänzt wird ein Konflikt durch Übertreibungen, Hintenherumgerede und Unterstellungen.

Ende gut – alles gut

In den meisten Fällen kommt es im Konflikt zu einem Happy End. Der Konflikt hat Lernfelder aufgezeigt, die Familie hängt danach noch mehr zusammen als bisher. Durch Zoff werden auch Ideen angestoßen, weiter entwickelt, der Betrieb fährt auf Erfolgsspur.

Quellenverzeichnis und Literaturempfehlung:
Jochen Mai, *www. „Konfliktgespräche – Tipps zu Ablauf und Verhalten“ 24.02.21*

Dipl. Betriebswirt Rolf Leicher, Heidelberg

Möglichkeiten der Konfliktbewältigung:

kontraproduktiv

1. Durch Behauptungen entsteht Druck, ein Nachgeben wird ausgeschlossen.
2. Aus Aussagen werden Vorwürfe.
3. Jeder ist auf bestimmte Positionen festgelegt.
4. Es gibt nur ein „entweder - oder“, kein „sowohl als auch.“
5. Man spricht vorwiegend in der Du-Botschaft.
6. Andere Argumente werden überhört.
7. Es werden nur Unterschiede und Gegensätze betont.
8. Durch Dominanzansprüche fühlen sich andere in die Enge getrieben.

produktiv

- Es gibt keinen Vorsprung wegen langer Erfahrungen, Nachgeben ist kein Minus.
- Auf Vorwürfe wird völlig verzichtet.
- Positionen stehen nicht im Vordergrund, Ziele sind wichtiger.
- Es wird nach Alternativen gesucht, es gibt nicht nur den einzigen richtigen Weg.
- Die Ich-Botschaft wird bevorzugt, Wünsche werden geäußert, keine Forderungen.
- Andere Meinungen und Tatbestände werden hinterfragt.
- Vorrang haben Gemeinsamkeiten, die Kooperation steht im Mittelpunkt.
- Die Betonung liegt auf der Gleichwertigkeit der Personen.

Steuern und Finanzen

Umsatzsteuer auf Betriebskosten bei Vermietung von Gewerberäumen

Ein Friseur hatte Gewerberäume in einer Wohnungseigentumsanlage gemietet. Der Vermieter war selbst Eigentümer dieser Einheit und hatte sich entschieden, Umsatzsteuer auf die Miete zu erheben. Die Wohnungseigentümergeinschaft, die die Betriebskosten für das gesamte Gebäude abrechnet, hatte jedoch keine Umsatzsteuer berechnet.

Für das Jahr 2018 übernahm der Vermieter die Betriebskosten aus der Abrechnung der Eigentümergeinschaft – inklusive der darin enthaltenen Umsatzsteuer – und rechnete zusätzlich 19 % Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag drauf. Der Mieter zahlte zunächst 964 Euro, darunter 154 Euro Umsatzsteuer. Später forderte er 732 Euro zurück. Er meinte, der Vermieter hätte die bereits enthaltene Umsatzsteuer herausrechnen und nur auf die Nettobeträge Umsatzsteuer aufschlagen dürfen.

Das Amtsgericht gab dem Mieter zunächst recht. Doch das Landgericht und schließlich der Bundesgerichtshof entschieden anders: Die Betriebskostenabrechnung sei korrekt. Der Vermieter musste die enthaltene Umsatzsteuer nicht herausrechnen, weil er selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Das liegt daran, dass es sich um eine einzelne Gewerbeeinheit in einer Wohnungseigentumsanlage handelt. *BGH, Urteil vom 15.01.2025, Az.: XII ZR 29/24*

18.000 Euro Sozialleistungen zurück – wegen verschwiegenem Einkommen

Eine Küchenhilfe aus Leer gab jahrelang nur 100 Euro Monatslohn an und bezog Grundversicherung. Doch handschriftliche Lohnlisten und Zeugenaussagen belegten deutlich höhere Einnahmen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschied: Die Frau war nicht hilfebedürftig und muss 18.000 Euro zurückzahlen. Ihr Leistungsbescheid wurde rückwirkend aufgehoben – falsche Angaben schließen Vertrauensschutz aus. Die Revision wurde nicht zugelassen. *LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16.07.2025, Az. L 13 AS 152/23*

Privates Gutachten zur verkürzten Restnutzungsdauer von Gebäuden

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die zahlreiche Immobilien in Deutschland besitzt und hauptsächlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, beantragte für vier vermietete Objekte eine erhöhte Abschreibung (AfA). Grundlage war die Annahme einer kürzeren tatsächlichen Restnutzungsdauer der Gebäude. Zur Untermauerung legte die GbR private Sachverständigengutachten vor, die auf der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sowie der Sachwertrichtlinie basierten.

Das zuständige Finanzamt erkannte diese Gutachten jedoch nur teilweise an.

Das Finanzgericht (FG) Hamburg stellte klar, dass Steuerpflichtige zur Nachweisführung einer verkürzten Nutzungsdauer gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG grundsätzlich jede sachverständige Methode verwenden dürfen, die im konkreten Fall geeignet erscheint. Auch privat erstellte Gutachten können demnach als Grundlage für die Schätzung einer verkürzten Restnutzungsdauer dienen. *FG Hamburg, Urteil vom 01.04.2025, Az.: 3 K 60/23*

Keine Werbungskosten für Vermögensverwaltergebühren bei Kapitalerträgen

Ein Anleger hatte im Jahr 2020 hohe Vermögensverwaltergebühren gezahlt – deutlich mehr als der Sparerpauschbetrag von 801 Euro. Diese Kosten wollte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt stufte die gezahlten Gebühren zwar als Werbungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG ein, stellte aber klar: Für Kapitalerträge gilt ein generelles Abzugsverbot für Werbungskosten (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG). Das bedeutet: Nur der Sparerpauschbetrag wird berücksichtigt – darüber hinausgehende Kosten, etwa für Vermögensverwaltung, sind steuerlich nicht abziehbar.

Der Anleger argumentierte, das Abzugsverbot verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), vor allem weil laut Bundesfinanzministerium bestimmte pauschale Vermögensverwaltergebühren anteilig als Anschaffungs- oder Veräußerungskosten anerkannt werden könnten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Die Richter sahen keine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung und keine grundsätzliche Rechtsfrage, die eine Revision rechtfertigen würde. Das Abzugsverbot sei eine zulässige pauschale Regelung im System der Abgeltungsteuer – auch für Anleger mit hohen Kapitalerträgen und entsprechend hohen Verwaltungskosten. *BFH, Beschluss vom 08. 04. 2025, Az.: VIII B 79/24*

Freiwillige Rentenbeiträge zählen nicht zur Grundrente

Ein Rentner klagte gegen die Deutsche Rentenversicherung, nachdem sein Antrag auf den Grundrentenzuschlag abgelehnt worden war. Die Rentenversicherung stellte fest, dass lediglich 230 Monate mit Pflichtbeiträgen vorlägen – deutlich weniger als die für die Grundrente erforderlichen 396 Monate (33 Jahre). Die vom Kläger während seiner selbstständigen Tätigkeit geleisteten freiwilligen Beiträge über 312 Monate wurden nicht als Grundrentenzeiten anerkannt.

Sowohl das Sozialgericht Mannheim als auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg

folgten der Auffassung der Rentenversicherung. Der Kläger argumentierte, dass er über viele Jahre freiwillig zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen habe und daher eine gleichwertige Absicherung im Alter verdient hätte.

Das Bundessozialgericht (BSG) wies die Revision zurück. Es sah weder einen Verstoß gegen das Grundgesetz noch gegen den Gleichheitssatz. Die unterschiedliche Behandlung sei sachlich gerechtfertigt: Pflichtversicherte können sich ihrer Beitragspflicht nicht entziehen und leisten in der Regel über längere Zeiträume und mit höheren Beträgen einen deutlich größeren Beitrag zur Finanzierung des Rentensystems. *BSG, Urteil vom 05.06.2025, Az.: B 5 R 3/24 R*

Phishing beim Online-Banking: Keine Haftung der Bank bei grober Fahrlässigkeit

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat die Klage eines Ehepaars gegen ihre Bank abgewiesen, das nach einem Phishing-Angriff rund 41.000 € verloren hatte. Die Ehefrau war per E-Mail zur Aktualisierung ihrer pushTAN-Registrierung aufgefordert worden und hatte auf einer gefälschten Website persönliche Daten eingegeben. Kurz darauf erfolgten zwei Echtzeit-Überweisungen ins Ausland. Obwohl die Zahlungsvorgänge nicht autorisiert waren, sah das Gericht keinen Erstattungsanspruch gemäß § 675 BGB. Die Klägerin habe grob fahrlässig gehandelt, indem sie sensible Daten wie PIN und Anmeldenamen preisgab und den Registrierungslink für das pushTAN-Verfahren weiterleitete. Die E-Mail sei zudem erkennbar unseriös gewesen – etwa durch fehlende persönliche Ansprache und Rechtschreibfehler.

Ein Mitverschulden der Bank wurde verneint. Die Entscheidung ist rechtskräftig – die Kläger erhalten ihr Geld nicht zurück. *OLG Oldenburg, Urteil vom 24.04.2025, Az.: 8 U 103/23*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2025

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.25	1,27 %	7,27 % Verbr.
01.07.25	1,27 %	11,27 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am

01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:

www.basiszinssatz.info

Westerwälder Wirtschaftsempfang 2025 - Wirtschaft im Dialog

Der diesjährige Westerwälder Wirtschaftsempfang war ein voller Erfolg und unterstrich eindrucksvoll die Bedeutung des regionalen Austauschs zwischen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Über 350 Gäste aus der Region folgten der Einladung der Jung Elektrotechnik GmbH, Westerburg-Sainscheid und sorgten für eine inspirierende Atmosphäre und ein volles Haus.

Die Firma Jung Elektrotechnik GmbH überzeugte nicht nur als Gastgeber des Westerwälder Wirtschaftsempfangs, sondern auch mit ihrer beeindruckenden Entwicklung seit der Gründung vor 30 Jahren. Die Gäste erhielten bei der Veranstaltung spannende Einblicke in das erfolgreiche Unternehmen. In ihrer Präsentation verdeutlichten die beiden Geschäftsführer Bernd und Steffen Jung auf eindrucksvolle Art die Bedeutung des Handwerks für die Region.

Ein besonderes Highlight des Abends war der Gastauftritt von Dr. Markus Merk – mehrfach ausgezeichnete Weltschiedsrichter, DFB- und FIFA-Schiedsrichter sowie gefragter Redner. Mit seiner Lebensgeschichte, seinen Erfahrungen auf den internationalen Fußballplätzen und seinem leidenschaftlichen Plädoyer für Entscheidungsfreude und Führungsstärke



Foto: Roeder-Moldenhauer

zog er das Publikum in seinen Bann. Seine Worte schlugen eine eindrucksvolle Brücke zwischen Sport und Wirtschaft und gaben wertvolle Denkanstöße für unternehmerisches Handeln. Der Wirtschaftsempfang zeigte einmal mehr, wie wichtig persönliche Begegnungen und der direkte Dialog für die Zukunft der Region sind. Solche Veranstaltungen

schaffen Raum für neue Partnerschaften, lebendige Diskussionen und gemeinsames Nachdenken über die Herausforderungen und Chancen der heimischen Wirtschaft.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Teilnehmenden, dem Gastgeber Jung Elektrotechnik GmbH sowie allen Mitwirkenden, die diesen besonderen Abend möglich gemacht haben.

Erfolgreicher Wirtschaftsempfang im Kreis Neuwied Ideen, Austausch und Perspektiven

Der diesjährige Wirtschaftsempfang im Kreis Neuwied auf dem Werksgelände der Bauunternehmung Willi Prangenberg GmbH und der Prangenberg Bedachung GmbH in Neustadt/Ehrenberg erwies sich als wirkungsvolle Plattform für den Austausch über aktuelle Entwicklungen, frische Impulse und gemeinsame Zukunftsperspektiven in der Region. Rund 250 Gäste waren der Einladung gefolgt und beteiligten sich aktiv am Dialog.

Die beiden gastgebenden Unternehmen nutzten die Gelegenheit, sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf besonders eindrucksvolle Weise zu präsentieren. In ihren Vorstellungen wurde deutlich: Sie sind nicht nur fachlich hervorragend aufgestellt, sondern teilen auch eine gemeinsame Haltung und Wertebasis. Der familiäre Umgang innerhalb der Firmen war spürbar und wurde als zentraler Erfolgsfaktor hervorgehoben.

Ein lebendiges Rollenspiel veranschaulichte eindrucksvoll, wie die Zusammenarbeit der beiden Unternehmen im Alltag funktioniert und wie ihre Unternehmensphilosophie gelebt wird. Mit viel Engagement und Herzblut gestalteten die Gastgeber eine rundum gelungene Veranstaltung, die vom ersten Moment an stimmig war.

Auch Landrat Achim Hallerbach nutzte die Bühne, um einen eindringlichen Appell zu



Foto: IHK Neuwied

formulieren: Deutschland müsse sich wieder stärker auf seine wirtschaftlichen Stärken besinnen.

Gastredner Sven Eßwein, Bildungsexperte aus Baden-Württemberg, widmete seinen Vortrag der „Generation Z“.

Er zeigte auf, wie sich deren Werte und Weltanschauungen von denen früherer Generationen unterscheiden. Sein Impuls: Wer junge Talente gewinnen will, muss ihre Perspektiven

ernst nehmen und neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Musikalisch wurde der Abend von den „AH-Singers“ der DJK Fernthal begleitet, die mit kölschen Tönen für ausgelassene Stimmung sorgten.

Das Fazit: ein rundum gelungener Wirtschaftsempfang, der einmal mehr die Bedeutung dieses Netzwerktreffens für die Region unterstrich.

Holz kann Zukunft – Handwerk zum Anfassen bei Firma van Roje

Bei strahlendem Wetter und bester Stimmung präsentierte sich die Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald an zwei Tagen eindrucksvoll auf den Westerwälder Holztagen bei der Firma van Roje in Oberhonnefeld-Gierend. Unter dem Motto „Holz kann Zukunft“ wurde das Zimmererhandwerk lebendig und greifbar für Groß und Klein.

Junge Gesellinnen und Auszubildende der Innung zeigten mit viel Engagement und Herzblut, was das Zimmererhandwerk ausmacht. Besonders die kleinen Besucher kamen auf ihre Kosten: Gemeinsam mit den Nachwuchshandwerkern bauten sie Vogelhäuschen und durften sich beim Sägen von Ziersäulen ausprobieren. Die Begeisterung war groß – nicht nur bei den Kindern, sondern auch bei den stolzen Eltern.

Ein besonderes Highlight war der traditionelle Zimmererklatsch, der auf einem eigens errichteten schwebenden Dachstuhl vorgeführt wurde. Die Vorführung stieß auf reges Interesse und bot den Besuchern einen anschaulichen Einblick in die gelebte Tradition des Zimmererhandwerks.

Der Stand der Innung war an beiden Tagen gut besucht. Neben den praktischen Mitmachaktionen bot sich für viele junge Menschen die Gelegenheit, sich über die Ausbildung im



Holzbau zu informieren und erste Erfahrungen im Umgang mit dem Werkstoff Holz zu sammeln. Der direkte Austausch mit Auszubildenden und Gesellen machte das Berufsbild

greifbar und weckte Interesse am Handwerk.

Ein gelungener Beitrag zur Nachwuchsgewinnung und zur Stärkung des Holzbaus in der Region.



112 neue Fachkräfte im Nahrungsmittelhandwerk



Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Feierlich, emotional und voller Stolz:

Auch in diesem Sommer wurden wieder zahlreiche junge Handwerkstalente für ihren erfolgreichen Ausbildungsabschluss gewürdigt – so auch bei der Freisprechungsfeier der Nahrungsmittelhandwerke in Koblenz.

Insgesamt 112 neue Fachkräfte haben erfolgreich ihre Lehrzeit in der Backstube, der Wurstküche oder im Verkauf beendet – ein starkes Zeichen auch für die gelungene Zusammenarbeit der regionalen Betriebe mit der Handwerkskammer (HwK) Koblenz, den Kreishandwerkerschaften Mittelrhein und



Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

Rhein-Westerwald sowie den Berufsschulen. Neun neue Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk der Fachrichtung Fleischerei, elf Fleischer, 13 Bäcker, 16 Konditoren sowie 63 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk der Fachrichtung Bäckerei werden künftig Genuss und Qualität im vielseitigen Nahrungsmittelhandwerk hochhalten.

Knapp 80 von ihnen nahmen ihre Prüfungszeugnisse im Koblenzer Zentrum für Ernährung und Gesundheit persönlich entgegen.

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Jetzt informieren

Inkl. 5 Jahre Herstellergarantie*



Sie haben den Auftrag,
wir das passende Angebot.



Nutzfahrzeuge

So haben Sie Ihren Arbeitsalltag im Griff

Ob Kurierdienst, Handwerk, Lieferdienst oder Baugewerbe - unsere Modelle bieten Ihnen bedarfsgerechte Möglichkeiten. Innovativ. Zuverlässig. Robust. Denn schließlich ist es Ihre Aufgabe, Mensch und Material ans Ziel zu bringen. Und das effizient, flexibel und zuverlässig.

Von unserem kleinen Kastenwagen Caddy Cargo über den ID. Buzz Cargo, den neuen Transporter, den Amarok bis hin zum großen Crafter haben wir für nahezu jeden Bedarf und Einsatz das richtige Nutzfahrzeug für Sie.

Unsere vielfältigen Modellvarianten erwarten Sie mit innovativen und individuellen Ladelösungen, viel Platz im Innenraum und großer Vielfalt bei Ausstattung, Umbauten und Motorisierung.

Jetzt inkl. 5 Jahre Herstellergarantie*

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Fahrzeugabbildungen zeigen Sonderausstattungen.

* Die 5 Jahre Herstellergarantie gilt für fabrikneue Fahrzeuge der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Verarbeitung. In den ersten zwei Jahren ist die Laufleistung unbeschränkt. Sie endet nach 5 Jahren oder nach einer maximalen Gesamtlauflistung von 150.000 km im dritten bis fünften Jahr, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Diese Garantie gilt für alle Modelle der Marke Volkswagen Nutzfahrzeuge, die ab dem 01.10.2024 verbindlich bestellt worden sind. Ausgenommen sind alle Varianten des Transporter 6.1, des Caravelle 6.1, des Multivan 6.1 sowie des California 6.1. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Garantiebedingungen unter www.volkswagen-nutzfahrzeuge.de oder erfragen Sie bei Ihrem Volkswagen Nutzfahrzeuge Partner.

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Bismarckstraße 130, 56470 Bad Marienberg, www.kaempflein.de

Tom Kaufmann 02661-955024

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von
Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion
Löhrstr. 80 · 56068 Koblenz
Tel. 0231 / 135-0
Email: gd.koblenz@signal-iduna.de

Rating: SIGNAL IDUNA Wohngebäudeversicherung mit fünf Sternen Premium-Schutz für das Zuhause

Die eigenen vier Wände sind uns lieb und teuer. Eine leistungsstarke Wohngebäudeversicherung gehört für Besitzer eines Ein- oder Zweifamilienhauses daher unbedingt ins Portfolio. Jetzt hat das Analysehaus Morgen & Morgen den Tarif Premium der Wohngebäudeversicherung von SIGNAL IDUNA mit der Höchstnote ausgezeichnet.

Die Wohngebäudeversicherung springt ein, wenn das private Ein- oder Zweifamilienhaus durch Feuer, Leitungswasser, einen Rohrbruch oder Sturm und Hagel beschädigt wird. Mit optionalen Zusatzbausteinen wie „Elementar“, „Smart Home“, „Ableitungsrohre“ und „Wohngebäudeglas“ lässt sich bei SIGNAL IDUNA der Versicherungsschutz individuell konfigurieren.

Inzwischen zählen Elementarschäden zu den wichtigsten Gefahren für Immobilien. Daher empfiehlt SIGNAL IDUNA, unbedingt darauf zu achten, dass der Versicherungsschutz für das Gebäude auch Schäden durch Naturgefahren wie Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser abdeckt.

Ist die Immobilie aufgrund eines versicherten Schadens unbewohnbar, leistet die Wohngebäudeversicherung für einen eventuell nötigen Hotelaufenthalt: im Tarif Premium für 365 Tage bis zu einer Höhe von 500 Euro pro Tag. Hier bietet SIGNAL IDUNA Leistungen, die über dem Marktdurchschnitt liegen. Vorversicherer- und Innovationsgarantie sind weitere Pluspunkte. Mit eingeschlossen ist in Premium darüber hinaus zum Beispiel auch der Diebstahl von Wärmepumpen, sofern diese fest mit dem Gebäude verbunden sind.

Im aktuellem „M&M-Rating Wohngebäude“ waren 174 Tarife von 60 Anbietern geprüft worden. Premium von SIGNAL IDUNA ging aus dem Vergleich mit fünf Sternen hervor.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere SIGNAL IDUNA Außendienstpartner, oder online unter www.signal-iduna.de/produkte/wohngebäudeversicherung.

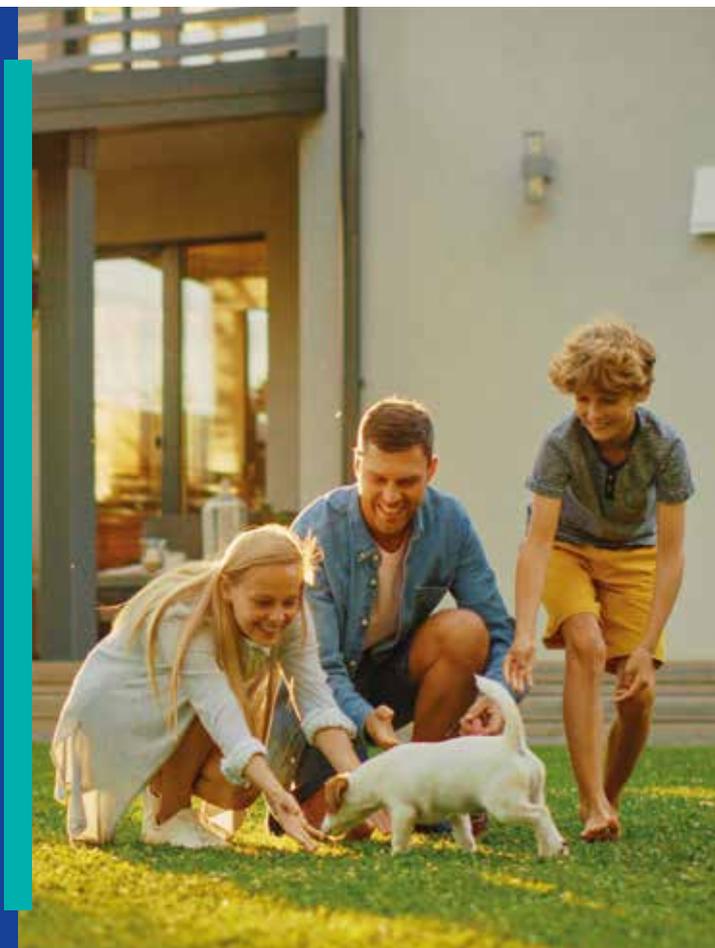
SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Garantiert besser versichert.

Mit unserer Wohngebäudeversicherung.

Mit SIGNAL IDUNA sind Sie umfangreich versichert. Leitungswasserschäden durch defekte Fugen oder grob fahrlässig herbeigeführte Schadenfälle sind dafür nur zwei Beispiele. In der Produkt-Linie Premium sind zusätzlich alle Leistungen des Vorversicherers garantiert – Sie können sich nur verbessern!

SIGNAL IDUNA Gruppe
Gebietsdirektion Koblenz
Bubenheimer Bann 4
56070 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de



Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 01.07.2025

Zahlungen, die der Arbeitgeber bei Lohnpfändungen maximal an den Gläubiger des Arbeitnehmers abführen darf, ergeben sich aus den Pfändungstabellen.

Diese geben die Pfändungsfreigrenzen wieder, gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der Personen, denen der Schuldner unterhaltspflichtig ist. Zum 1. Juli 2025 haben sich diese Pfändungsfreigrenzen erhöht. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag beträgt nunmehr

monatlich 1.555,00 € netto (bisher: 1.491,75 €). Wegen der Rundungsvorschrift in § 850c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ZPO erhöht sich dieser Betrag auf 1.559,99 Euro monatlich.

Diese neuen Pfändungsfreigrenzen müssen auch beim Schutz des Einkommens auf einem sog. Pfändungsschutzkonto (P-Konto) berücksichtigt werden.

Die Pfändungstabellen können unter www.bmjv.de (Suchbegriff: Pfändungsfreigrenzen) heruntergeladen werden.

Bitte beachten: Verweis auf OS-Plattform entfernen

Die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) der EU ist nicht mehr verfügbar. Ein Verweis darauf in Ihrem Impressum oder Ihren AGB stellt eine rechtlich riskante Falschinformation dar.

Ein solcher Hinweis kann als Irreführung von Verbrauchern gewertet werden und bietet Angriffsfläche für Abmahnungen – etwa durch Wettbewerber oder Verbraucherschutzverbände.

Empfehlung

Bitte prüfen Sie Ihre Rechtstexte und nehmen Sie folgende Anpassungen vor: Entfernen Sie

den Hinweis auf die OS-Plattform aus dem Impressum. Streichen Sie den Verweis gegebenenfalls auch aus den AGB. Kontrollieren Sie weitere Standardtexte oder automatisierte Vorlagen, in denen der Hinweis enthalten sein könnte

Was weiterhin verpflichtend bleibt

Die Pflicht zur Information über die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz (§ 36 VSBG) bleibt unverändert bestehen so weit die Unternehmen aufgrund ihrer Größe und Struktur dazu verpflichtet sind.

- Anzeige -

E HANDWERK



Deine Baustelle – Unser Service

Wir wissen genau, was du auf deiner Baustelle brauchst!

Vom Baustellenkonzept, der Behältergestellung, der Entsorgung mineralischer und gefährlicher Abfälle, der dokumentierten Verwertung bis hin zur Miettoilette sind wir für dich da – alles so koordiniert, dass deine Abläufe auf der Baustelle nicht gestört werden.



REMONDIS Mittelrhein GmbH
Altenkirchen // Koblenz // Nickenich
T +49 (0) 2632/9861-40 // mittelrhein-vertrieb@remondis.de
remondis-mittelrhein.de

REMONDIS[®]
IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Gesellenprüfung bestanden: Friseur- und Kosmetik-Innung RWW würdigt erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen



Die Sonne strahlte vom Himmel – und in den Gesichtern der neuen Friseurgesellinnen und -gesellen spiegelte sich pure Freude. Mit besserer Laune und stolzem Blick auf das Erreichte feierten sie mit zahlreichen Gästen den Abschluss ihrer Lehrzeit im Hotel Krambergmühle in Winkelbach.

Die Freisprechung – ein traditionsreicher und bedeutender Moment – bot den passenden Rahmen, um den Nachwuchs gebührend in die Berufs- und Handwerkswelt zu entlassen.

Obermeisterin Sandra Schlotter begrüßte die Anwesenden mit herzlichen Worten. Unter den Gästen: die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, ihre Ausbildungsbetriebe, Angehörige, Vertreterinnen der Berufsbildenden Schulen sowie der Vors. Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-

Westerwald, Rolf Wanja. In ihrer Ansprache betonte Schlotter die Herausforderungen der Ausbildung ebenso wie die künftigen Chancen:

„Mit dem erfolgreichen Abschluss habt ihr euch neue Möglichkeiten erschlossen – ob Spezialisierung, Weiterbildung oder der Weg in die Selbstständigkeit.“ Sie rief die frisch gebackenen Gesellinnen und Gesellen dazu auf, neugierig zu bleiben und sich fachlich wie persönlich weiterzuentwickeln.

Auch die Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses, Sandra Büttner-Velten, gratulierte im Namen aller Prüferinnen und Prüfer. Sie dankte den Ausbildungsbetrieben, den Schulen, den Familien sowie den engagierten Kolleginnen und Kollegen im Prüfungsausschuss. Ein besonderer Dank ging an die Firma Timo

Christ HairBeauty KG aus Koblenz, die Präsente zur Verfügung stellte.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete die Übergabe der Prüfungszeugnisse. Unter großem Applaus nahmen die jungen Gesellinnen und Gesellen ihre Urkunden entgegen.

Für besondere Leistungen wurden zudem die drei Prüfungsbesten mit Blumensträußen geehrt:

- Platz 1: Mia Jakubowski, Höhn (Ausbildungsbetrieb: Dieter Hoffmann, Höhn)
- Platz 2: Julia Hoppe, Neuwied (Ausbildungsbetrieb: Katja Paffhausen, Neuwied)
- Platz 3: Jessica Renner, Rengsdorf (Ausbildungsbetrieb: Anke Rindt, Neuwied)

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption: Elisabeth Schubert
Satz und Gestaltung: Marion Endres
Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Vorstand: Martin Reitz, Zuhalf Utac
Karlheinz Latsch

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW und Transporter Service

25 Jahre



56422 Wirges
02602/678-0

56412 Heiligenroth
02602/9211-0



www.goerg-jung.mercedes-benz.de

Sicher planen mit der evm

Kommunales Unternehmen berät bei Fragen und bietet exklusive Angebote für Mitglieder der Innungen und Kreishandwerkerschaft.

Schwankende Energiepreise am Markt, Preisbremsen, Förderungen und Abgaben: Im Energiesektor ist viel Bewegung. Hinzu kommen sich ständig ändernde politische Rahmenbedingungen. Aktuelles Beispiel: Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurde in Deutschland eingeführt, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Es regelt den Handel mit Emissionszertifikaten für Brennstoffe, die nicht vom EU-Emissionshandelssystem erfasst sind.

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Einführung und Ziel: Seit 2021 wird eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffe wie Erdgas, Flüssiggas, Heizöle und Kraftstoffe erhoben. Ziel ist es, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und die Klimaziele der Bundesregierung zu erreichen.
- Bepreisung: Die CO₂-Preise steigen schrittweise an. Zum Beispiel betrug der Preis 2021 25 Euro/Tonne CO₂ und wird bis 2025 auf 55 Euro/Tonne CO₂ steigen. Ab 2026 beginnt die Versteigerungsphase mit einem Preiskorridor von 55 - 65 €/Tonne CO₂. Ab 2027 soll der Preis frei am Markt entstehen.
- Betroffene Sektoren: Das Gesetz betrifft hauptsächlich die Sektoren Wärme und Verkehr. Unternehmen, die Brennstoffe in Verkehr bringen, müssen Emissionszertifikate erwerben.
- Überwachung und Berichterstattung: Unternehmen müssen Überwachungspläne einreichen und ihre Emissionen regelmäßig berichten.

Das BEHG ist ein wichtiger Schritt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur

Förderung des Klimaschutzes in Deutschland.

Strom- und Erdgasangebote exklusiv für Mitglieder der Innungen und Kreishandwerkerschaft.

Neben gut zugänglichen Informationen zu Steuern, Förderprogrammen und Entwicklungen am Energiemarkt ist vor allem eines entscheidend: eine verlässliche Planung der Energiekosten. Genau hier setzt die Energieversorgung Mittelrhein (evm) an – mit maßgeschneiderten Strom- und Erdgasverträgen für Mitglieder der Innungen und der Kreishandwerkerschaft.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Preisgarantie bis Ende 2027 – für maximale Kalkulationssicherheit.
- 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen – für eine nachhaltige Energieversorgung.
- Exklusiver Servicekanal – speziell für Mitglieder und Gewerbekunden, betreut durch geschultes Fachpersonal.

Bei Fragen oder Interesse an einem Energievertrag mit Preisgarantie stehen die Expertinnen und Experten der evm gerne zur Verfügung – telefonisch unter 0261 402-61040 oder per E-Mail an gewerbe-beratung@evm.de.

www.handwerk-rww.de

Hier sparen Innungsmitglieder!

**Beim Bezug von Handwerksbedarf,
Arbeitskleidung und Arbeitsschutz
richtig sparen!**

Alles aus einer Hand:
Kauf-Berufsbekleidung
Sicherheitsschuhe
für alle Branchen
Profi-Werkzeuge
praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen. Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

3%

**Bitte unbedingt angeben, dass
Sie Mitglied der Innung sind.**

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter

www.engelbert-strauss.de



STRAUSS

Bei geänderter Objektplanung muss der Fachplaner diese nicht noch einmal prüfen

Der Fachplaner schuldet dem Bauherrn eine Entwurfsplanung und erbringt diese auch. Nach Bauantragstellung wird die Ausführungsplanung geändert. Diese geänderte Planung muss der Fachplaner nur prüfen, wenn er damit von dem Bauherrn beauftragt wird. Wenn der Fachplaner von der Änderung der Ausführungsplanung Kenntnis erlangt, ist er nicht verpflichtet, auf die Notwendigkeit einer erneuten fachplanerischen Überprüfung hinzuweisen. Diese Entscheidung hat der Objektplaner zu treffen, da er mit der Änderung beauftragt ist. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.05.2025, Az.: 19 U 127/24*

Nur im Ausnahmefall vorzeitige Zuschlagserteilung

In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Zuschlagserteilung gestattet sein. Es muss ein dringendes Interesse der Allgemeinheit und der Vergabestelle an einer sofortigen Erteilung des Zuschlags bestehen, welche deutlich das Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Nachprüfungsverfahrens übersteigt. *VK Thüringen, Beschluss vom 13.08.2024, Az.: - 5000-250-4003/476*

Abnahme durch unberechtigte Abnahmeverweigerung

Der Bauherr verweigert die Abnahme, obwohl nur unwesentliche Mängel bestehen. In diesem Fall führt die unberechtigte Abnahmeverweigerung zum Eintritt sämtlicher Abnahmewirkungen. *(OLG Frankfurt, Urteil vom 06.10.2023, Az.: 29 U 143/21 - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.) BGH, Beschluss vom 04.12.2024, Az. VII ZR 196/23*

Optische Mängel als Hindernis der Bezugsfertigkeit

Das Kammergericht (KG) Berlin hat die rechtliche Bedeutung optischer Mängel im Bauträgerrecht und deren Auswirkungen auf die Bezugsfertigkeit einer Wohnung grundlegend präzisiert.

Der Entscheidung zugrunde lag die Frage, ob und inwieweit ein optischer Mangel – in diesem Fall: die Ausführung einer Wohnzimmertreppe in Sichtbeton statt wie vertraglich vereinbart in Stahlbeton – die Bezugsfertigkeit einer Wohnung hindern kann. Das KG stellt klar: Auch ein Mangel, der „nur“ optischer Natur ist und die Nutzung der Wohnung nicht unmittelbar beeinträchtigt, kann als wesentlicher Mangel einzustufen sein. Entscheidend ist, ob der Mangel nach der vertraglichen Vereinbarung für die Gestaltung der Wohnung von zentraler Bedeutung ist. Die Funktionalität der Treppe war im konkreten Fall nicht beeinträchtigt, dennoch wurde der optische Mangel als wesentlich und damit als Hindernis der Bezugsfertigkeit eingestuft. *KG Berlin, Urteil vom 24.06.2025, Az.: 21 U 156/24*

Haftung des öffentlichen Bauherrn für Schadensverursachung durch einen Auftragnehmer

Beauftragt eine öffentliche Vergabestelle einen Unternehmer mit der Durchführung einer Maßnahme – etwa der Erneuerung der städtischen

Entwässerung – und übernimmt sie dabei selbst die Planung, die fachliche Leitung sowie die Entscheidungsgewalt über den Bauablauf, so kann eine Haftung der öffentlichen Körperschaft für Schäden durch den Unternehmer in Betracht kommen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn: Die Maßnahme dem Bereich der hoheitlichen Daseinsvorsorge zuzuordnen ist, also eine öffentlich-rechtliche Aufgabe mit hoheitlichem Charakter vorliegt. Ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der Maßnahme und der schädigenden Handlung besteht, sodass der Unternehmer nicht als eigenverantwortlicher Dritter, sondern als funktionale Erweiterung der Verwaltung handelt sowie die Vergabestelle nicht auf die Fachkunde des Unternehmers vertraut, sondern die Ausführung inhaltlich und organisatorisch selbst bestimmt.

In einem solchen Fall ist der Unternehmer als Verwaltungshelfer im Sinne der Rechtsprechung anzusehen. Er handelt dann in Ausübung eines ihm von der öffentlichen Hand anvertrauten öffentlichen Amtes. Die Haftung für sein Verhalten wird gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft übergeleitet. *OLG Celle, Urteil vom 08.01.2025, Az.: 14 U 49/24*

Fälligkeit der Schlussrate trotz Mängel im Protokoll

Mit der Herstellung der Abnahmereife erfolgt die vollständige Fertigstellung im Sinne der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV). Wenn die in das Sonder- und Gemeinschaftseigentum fallenden Bereiche abnahmereif hergestellt sind, ist das Vertragsobjekt vollständig fertiggestellt. Die Fälligkeit der Schlussrate wird nicht dadurch gehindert, dass im Abnahmeprotokoll Mängel festgehalten werden. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung führt dies lediglich zu einer Zug-um-Zug-Verurteilung. *Kammergericht, Beschluss vom 27.05.2025, Az.: 21 W 8/25*

Ohne Begutachtung keine Mangelfeststellung

Der Inhalt eines Gutachterauftrages ist durch Auslegung zu ermitteln. Relevant sind dabei die berechtigten Erwartungen des Auftraggebers. Soll nach einem gemeinsamen Besichtigungstermin das Gutachten erstellt werden, kann der Auftraggeber nicht erwarten, dass der Sachverständige auch eine elektrische Anlage in einem verschlossenen Raum begutachtet, die bei dem Besichtigungstermin nicht zugänglich war und nicht in Augenschein genommen werden konnte, da die Zugangsbeziehung bei einem Dritten (Stadtwerke) lag. *OLG Schleswig, Beschluss vom 22.08.2023, Az.: 7 U 209/22*

Keine analoge Anwendung von Kaufrecht auf Bauverträge

Bei einem Vertrag über Bauleistungen ist es nicht zulässig, durch eine gerichtliche Auslegung analoger nationaler Rechtsvorschriften Regelungen zur Garantie im Bereich von Kaufverträgen anzuwenden, wenn deren Inhalt weder in den Ausschreibungsunterlagen noch in dem Vertrag über die Bauleistung

ausdrücklich angegeben wurde und die Anwendbarkeit solcher Bestimmungen für einen durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht hinreichend klar und vorhersehbar ist. Dies stellt einen Verstoß gegen die Gleichbehandlung und das Transparenzgebot dar. *EuGH, Urteil vom 05.06.2025, Az.: Rs. C – 82/24*

Errichtung eines vollständigen Gebäudes ist Voraussetzung für die Annahme eines Verbraucherbauvertrag

Wenn ein Bauherr Verbraucher ist und der Vertrag ein Verbraucherbauvertrag, kann der Unternehmer keine Bauhandwerkersicherheit verlangen. Um einen Verbraucherbauvertrag handelt es sich nur dann, wenn der Unternehmer beauftragt ist, ein vollständiges Gebäude zu errichten. *LAG Ulm, Urteil vom 11.07.2025, Az.: 5 U 87/25*

Berechnung des Nutzungsausfalls bei Bauzeitverlängerung

Der Unternehmer kommt mit der Fertigstellung eines Wohnhauses in Verzug. In diesem Falle hat der Auftraggeber Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nach § 287 ZPO. Dann kann die Höhe der Entschädigung mithilfe des Mietenspiegels und fiktiven Mietpreisen für das Wohnhaus mit einem Abzug von 30 % geschätzt werden, da der fiktive Mietpreis um die auf Gewinnerzielung gerichteten und sonstige die erwerbswirtschaftliche Nutzung betreffenden Wertfaktoren zu bereinigen ist. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2025, Az.: 19 U 144/24*

Telefonnummer in Widerrufsbelehrung erforderlich

Eine Widerrufsbelehrung in einem Verbraucherbauvertrag ist unwirksam, wenn sie keine Telefonnummer enthält und gleichzeitig den Eindruck vermittelt, ein Widerruf sei nur in Textform möglich. In einem solchen Fall beginnt die Widerrufsfrist nicht zu laufen – das Widerrufsrecht kann dann noch bis zu 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss ausgeübt werden. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist der Zugang des beidseitig unterschriebenen Vertrags beim Verbraucher.

Die Richter verneinten in diesem Fall eine Verwirkung des Widerrufsrechts: Der Bauunternehmer durfte sich nicht darauf verlassen, dass der Verbraucher das Widerrufsrecht nicht mehr ausüben werde. Auch längere Untätigkeit des Verbrauchers reicht hierfür nicht aus, solange kein schutzwürdiges Vertrauen des Unternehmers entstanden ist.

Zwar kann der Unternehmer bei einem wirksamen Widerruf grundsätzlich Wertersatz verlangen – aber nur für Leistungen, die nicht rückgewährt werden können. Das gilt z. B. für bereits genutzte Planungsleistungen. Nicht ersatzfähig sind dagegen interne Aufwendungen wie gezahlte Provisionen oder nicht konkret nachgewiesene Bauleistungsleistungen. Auch Planungsunterlagen führen nur dann zu Wertersatz, wenn sie tatsächlich verwendet wurden – was hier nicht bewiesen werden konnte. *OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.06.2025, Az.: 12 U 130/24*



Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



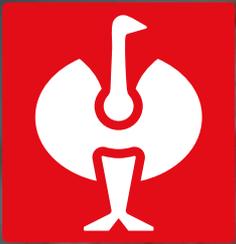
Jetzt Ansprechpartner finden!

www.ikk-jobaktiv.de



ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten



STRAUSS



**Zehenschutz
& Wetterschutz**

strauss.de

**Strauss Deutschland GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12**